Gebührenordnung zum Handelsreglement

SIX Swiss Exchange AG

vom 8. April 2026
Datum des Inkrafttretens: 1. Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

1 Zweck, Geltungsbereich und Gebührenübersicht 5
1.1 Zweck 5
1.2 Geltungsbereich 5
1.3 Gebührenübersicht 5

2 Begriffe 6

3 Teilnahmegebühren 9
3.1 Aufnahmegebühr Teilnehmer 9
3.2 Aufnahmegebühr GCM (General Clearing Member) 9
3.3 Jahresgebühr Teilnehmer 9
3.4 Jahresgebühr GCM (General Clearing Member) 9
3.5 Sponsored Access Gebühr 9
3.6 Gruppentarif 10
3.7 Drop Copy Dienstleistungs-Gebühr 11
3.8 Gebühr für Routing Service Provider (RSP) 11
3.9 Gebühr für Application Service Provider (ASP) 11
3.10 Jahresgebühr Händler 11

4 Anschlussgebühren 11

5 Ausserordentliche Gebühren 12
5.1 Ausserordentliche Überwachungsgebühr 12
5.2 Ausserordentliche Untersuchungsgebühr 12
5.3 Mistradegebühr 12
5.4 Stornierungsgebühr 12

6 Emissionsgebühr 12

7 Gebühren für den Handel an der Börse im Auftragsbuch 13
7.1 Grundsatz 13
7.2 Transaktionsgebühr 13
7.3 Ad valorem-Gebühr 13
7.4 Tarifstufen 14
7.4.1 Standard 14
7.4.2 Neu zugelassene Teilnehmer 14
7.4.3 Commitment Levels 14
7.4.4 All-in 15
7.4.5 LPS CLOB/LPS2 CLOB 15

8 Gebühren für den Handel an der Börse ohne Vorhandelstransparenz 16
8.1 Grundsatz 16

8.2 Transaktionsgebühr 16
8.3 Ad valorem-Gebühr 16
8.4 Tarifstufen 17
8.4.1 Standard 17
8.4.2 Neu zugelassene Teilnehmer 17
8.4.3 Commitment Levels 17
8.4.4 All-in 17
8.4.5 LPS SwissAtMid 17

9 Gebühren für den hybriden Handel an der Börse 18
9.1 Grundsatz 18
9.2 Transaktionsgebühr 18
9.3 Ad valorem-Gebühr 18
9.4 Tarifstufen 19
9.4.1 Standard 19
9.4.2 Neu zugelassene Teilnehmer 19
9.4.3 Commitment Levels 19
9.4.4 All-in 19
9.4.5 LPS Swiss EBBO 19
9.5 Besondere Gebühren 19

10 Gebühren für den Handel an der Börse mit Quote-Anfragen in Quote on Demand, ETF/ETP QOD Europe und QOD CHF-Anleihen 20
10.1 Grundsatz 20
10.2 Transaktionsgebühr 20
10.3 Ad valorem-Gebühr 20
10.4 Tarifstufen 20

11 Gebühren für den Handel an der Börse ausserhalb des Auftragsbuchs 20
11.1 Grundsatz 20
11.2 Transaktionsgebühr 21
11.3 Ad valorem-Gebühr 21
11.4 Trade Reports mit Trade Type «Both Parties» 21

12 Kapazitätsgebühren 21
12.1 QPS-Kapazitätsgebühr 21
12.2 FTPS-Kapazitätsgebühr 21
12.3 OTPS-Kapazitätsgebühr 22

13 Gemeinsame Bestimmungen 22
13.1 Fälligkeit von Forderungen 22
13.2 Rückerstattung von Gebühren 22

Anhang A – Blue Chip Aktien 23

Anhang B – Mid-/Small-Cap Aktien 29
Anhang C – Sparks Aktien 31
Anhang D - Hinterlegungsscheine 33
Anhang E – Sekundärkotierte Aktien 35
Anhang F – Sponsored Foreign Shares 37
Anhang G – Anrechte und Optionen 39
Anhang H – Separate Handelslinien 40
Anhang I – Separate Handelslinien im Ausland kotierter Beteiligungsrechte 41
Anhang J – Anlagefonds 42
Anhang K – ETF und ETP 43
Anhang L – Sponsored Funds 46
Anhang M – Anleihen – CHF 48
Anhang N – Anleihen – Nicht CHF 50
Anhang O – Strukturierte Produkte 52
Anhang P – Gebühren für den Handel an der Börse ohne Vorhandelstransparenz in SwissAtMid 55
Anhang Q – Gebühren für den hybriden Handel an der Börse in Swiss EBBO 60
Anhang R - Gebühren für den Handel mit Quote-Anfragen in Quote on Demand, ETF/ETP QOD Europe und QOD CHF-Anleihen 65
Anhang S – Anschlussgebühren 68
Anhang T – Kapazitätsgebühren 72

1 Zweck, Geltungsbereich und Gebührenübersicht

1.1 Zweck

[1] Gemäss Ziff. 4.7 Handelsreglement ist der Teilnehmer verpflichtet, alle Gebühren und Kosten zu entrichten.

[2] Die Börse kann unter Wahrung der Gleichbehandlung der Teilnehmer auf die Erhebung von Gebühren und Kosten ganz oder teilweise verzichten.

1.2 Geltungsbereich

Diese Gebührenordnung zum Handelsreglement findet auf alle Teilnehmer sowie weitere Personen, die sich dem Regelwerk der Börse unterstellt haben, Anwendung.

1.3 Gebührenübersicht

Die folgenden Gebühren sind in dieser Gebührenordnung zum Handelsreglement geregelt:

- Teilnahmegebühren
  - Aufnahmegebühr
  - Jahresgebühr
  - Sponsored Access Gebühr
  - Gruppentarif
  - Drop Copy Dienstleistungs-Gebühr
  - Gebühr für Routing Service Provider
  - Gebühr für Application Service Provider
- Anschlussgebühren
  - Anbindung an das Börsennetzwerk
  - Anbindung an das Börsensystem (Schnittstellen für Handel und Marktinformationen)
- Ausserordentliche Gebühren
  - Überwachungsgebühr
  - Untersuchungsgebühr
  - Mistradegebühr
  - Stornierungsgebühr
- Emissionsgebühr
- Gebühren für den Handel an der Börse im Auftragsbuch
  - Transaktionsgebühr
  - Ad valorem-Gebühr
- Gebühren für den Handel an der Börse ohne Vorhandelstransparenz
  - Transaktionsgebühr
  - Ad valorem-Gebühr
- Gebühren für den hybriden Handel an der Börse
  - Transaktionsgebühr
  - Ad valorem-Gebühr
  - Besondere Gebühren

- Gebühren für den Handel an der Börse mit Quote-Anfragen
  - Transaktionsgebühr
  - Ad valorem-Gebühr
- Gebühren für den Handel an der Börse ausserhalb des Auftragsbuchs
  - Transaktionsgebühr
  - Ad valorem-Gebühr
  - Trade Reports mit Trade Type «Both Parties»
- Kapazitätsgebühren
  - QPS-Kapazitätsgebühr
  - FTPS-Kapazitätsgebühr
  - OTPS-Kapazitätsgebühr

2 Begriffe

In dieser Gebührenordnung zum Handelsreglement gelten als:

Abschluss	(Teil-)Ausführung eines Auftrags
Ad valorem-Gebühr	Die Ad valorem-Gebühr ist eine von der Umsatzhöhe der Transaktion abhängige Gebühr.
Aggressor	Auftrag, welcher gegen einen bereits im Orderbuch stehenden Auftrag ausführt (laufender Handel).
Anbindung	Netzwerk-set-up, das aus einem oder zwei in sich redundanten Anschlüssen besteht.
Anschluss	Verbindung einer physischen Datenleitung an das Börsennetzwerk oder eine technischen Verbindung an das Börsensystem.
Anschlussgebühren	Die Börse erhebt pro Anschluss an das Börsensystem oder Börsennetzwerk eine monatliche Anschlussgebühr. Diese ist je nach Anbindungsvariante unterschiedlich und unabhängig von der Handelsaktivität geschuldet.
ASP	Application Service Provider
Auction Execution	Kommt ein Auftrag während einer Auktion zur Ausführung, resultiert daraus eine Auction Execution.
Aufnahmegebühr	Die Börse kann von neuen Teilnehmern und GCM eine einmalige Gebühr erheben.
Auftrag	(auch: Order) Kaufs- oder Verkaufsauftrag. Aufträge, welche über STI eingegeben werden, werden als «STI Aufträge» bezeichnet und Aufträge, die über OTI eingegeben werden, werden als «OTI Aufträge» bezeichnet.
Ausserordentliche Überwachungsgebühr	Die Börse erhebt von Teilnehmern, welche Anlass zu einer ausserordentlichen Überwachung geben, eine Gebühr.
Ausserordentliche Untersuchungsgebühr	Die Börse erhebt von Teilnehmern, welche Anlass zu einer ausserordentlichen Untersuchung gegeben haben, eine Gebühr.
Börse	SIX Swiss Exchange AG
bp	Basispunkte (1/10'000)
CHF	Schweizer Franken
Co-Location-Anschluss	Anbindung der Kundeninfrastruktur an die Börse innerhalb des Co-Location-Rechenzentrums oder innerhalb des Grossraums Zürich.
Commitment Levels	Rabattstufen der Ad valorem-Gebühr, welche vom Erreichen eines bestimmten monatlichen Mindestgebührenvolumens abhängig sind.

Cross Connection	Interne Verbindung von der Kundeninfrastruktur zum Demarkationspunkt der Börse im Kontext von Co-Location. Die Anzahl abonnierter Verbindungen kann vom Teilnehmer bestimmt werden, dafür erhebt die Börse eine entsprechende Gebühr.
Emissionsgebühr	Die Börse erhebt auf bestimmten Emissionen von Effekten, welche bei ihr zum Handel zugelassen werden, eine Gebühr.
FTPS - Kapazitätsgebühren	Jeder Teilnehmer kann Handelskapazitäten in Form von FIX Transaktionen («STI Aufträge») pro Sekunde (FTPS) kaufen. Dafür erhebt die Börse eine Gebühr.
Gruppe	Als Gruppe gelten all diejenigen Teilnehmer, die in einem 100% Mutter-/Tochterverhältnis zueinander stehen oder rechtlich von einer gemeinsamen Holdinggesellschaft gehalten werden, und es muss eine Konsolidierung der Beteiligung in der Konzernrechnung stattfinden.
GCM	General Clearing Member; erfüllt die Funktion als GCM für Handelsteilnehmer, die keine Clearingmitglieder einer von der Börse anerkannten zentralen Gegenpartei sind.
In Limite	Ruhender Auftrag mit Preisart «unlimitiert» oder Preisart «limitiert» und der Auftragspreis ist gleich oder besser (Kauflimite ist gleich oder höher/Verkaufslimite ist gleich oder kleiner) als der Midpoint-Preis des Central-Limit-Order-Book der jeweiligen Effekte.
ISP	Infrastructure Service Provider, steht für Telekommunikations-Dienstleistungsanbieter.
ISV	Independent Software Vendor
Kunde	Teilnehmer, Application Service Provider (ASP), Routing Service Provider (RSP), Independent Software Vendor (ISV), Infrastructure Service Provider (ISP) und Marktdatenanbieter/-empfänger.
Liquiditätsgeber	Teilnehmer, der Kauf- und Verkaufsaufträge mittels Aufträgen und Quotes und gemäss vereinbarten Liquiditäts-Anforderungen stellt.
LPS	Liquidity Provider Scheme; Rabattstufe der Transaktions- und Ad valorem-Gebühr sowie der Kapazitätsgebühr, welche vom Erreichen von bestimmten Voraussetzungen abhängig ist.
Market Maker	Teilnehmer, der Kauf- und Verkaufsaufträge mittels Quotes und gemäss handelssegmentspezifischen Anforderungen stellt und eine Market Maker-Vereinbarung abgeschlossen hat.
Minimum Activity Charge (MAC)	Die MAC stellt die Differenz zwischen dem definierten Mindestgebührenvolumen und dem anrechenbaren Gebührenvolumen dar.
Optical Link	Optischer Anschluss/Glasfaser Anbindung
OTPS - Kapazitätsgebühren	Jeder Teilnehmer kann Handelskapazitäten in Form von OUCH Transaktionen («OTI Aufträge») pro Sekunde (OTPS) kaufen. Dafür erhebt die Börse eine Gebühr.
Poster	Auftrag, welcher aus dem Auftragsbuch zur Ausführung gelangt (in der Börsenperiode «Laufender Handel»).
Privatkunde	Eine Person, die gemäss Art. 4 Abs. 2 FIDLEG, Art. 4 Ziff. 11 MiFID II oder einer gleichwertigen Definition gemäss den geltenden Finanzdienstleistungsvorschriften als Privatkunde definiert wird.
Proximity Service Provider	Infrastruktur Dienstleistungsanbieter mit nahem Standort beim Börsenrechenzentrum
QPS-Kapazitätsgebühren	Jeder Market Maker und Liquiditätsgeber kann für einzelne Handelssegmente dedizierte Kapazität oder geteilte Kapazität in Form von Quotes pro Sekunde (QPS) («QTI Quotes») kaufen. Dafür erhebt die Börse eine Gebühr.
Quote	Ein Quote ist ein limitierter Auftrag für den Kauf oder Verkauf (einseitiger Quote) oder ein Paar limitierter Aufträge für Kauf und Verkauf (zweiseitiger Quote). Quotes,

	welche über QTI eingegeben werden, werden als «QTI Quotes» bezeichnet. Quotes werden von Market Makern und Liquiditätsgebern in den Handelssegmenten mit entsprechendem Marktmodell oder Gebührenmodell bereitgestellt.
Retail Auftrag	Eine Auftragsart, die bei Eingabe im Börsensystem verwaltet wird bis ein Auslöser (Trigger) erreicht ist. Nach Einritt des Auslösers wird der Auftrag durch die Börse ins entsprechende Auftragsbuch weitergeleitet.
Retail Flow (Privatkunden Auftrag)	Eine Auftragsart, die auf Rechnung eines Privatkunden erteilt wird. Der Teilnehmer ist für die Identifizierung und Kennzeichnung von «Retail Flow» verantwortlich.
RSP	Routing Service Provider
Ruhender Auftrag	«Normaler Auftrag» mit Gültigkeit «tagesgültig» oder «datiert» oder «Normaler Auftrag» mit Routing-Instruktion «SWMB».
SCAP	SIX Common Access Portal, die technische Zugangsinfrastruktur zu Dienstleistungen von SIX Swiss Exchange AG.
Sofort Auftrag	«Normaler Auftrag» mit Gültigkeit «Immediate-or-Cancel» oder «Fill-or-Kill» oder «Normaler Auftrag» mit Routing-Instruktion «SWMX».
Sponsored Access	Sponsored Access (SA) bezeichnet eine Dienstleistung, mittels derer ein Teilnehmer der Börse seinen Kunden die Erteilung von Kundenaufträgen an der Börse in der Weise erleichtert, dass Kunden Aufträge elektronisch direkt der Börse unter Verwendung der Member ID des Sponsoring Participant übermitteln können, ohne dass die Aufträge über die internen elektronischen Handelssysteme des Sponsoring Participant geleitet werden.
Sponsored User	Sponsored User bezeichnet einen Kunden eines Sponsoring Participant, dem vom Sponsoring Participant Sponsored Access zur Börse gewährt wird.
Sponsoring Participant	Sponsoring Participant bezeichnet einen Teilnehmer der Börse, der Kunden Sponsored Access zur Börse gewährt.
Umsatz	Kauf- und Verkaufsumsatz
TAL	Börsenperiode «Handel zum Schlusskurs» ohne Vorhandelstransparenz im Central-Limit-Order-Book nach der Schlussauktion in der Aufträge zum Schlusskurs, der in der Schlussauktion ermittelt wurde, ausgeführt werden.
Teilerfüllung	Erfüllung von 80% der kumulativen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des LPS-Tarifs. Dem Teilnehmer sind pro Kalenderjahr zwei Teilerfüllungen erlaubt.
Teilerfüllung für neue LPS bzw. LPS2 CLOB Teilnehmer	Im Kalenderjahr der Registrierung als LPS bzw. LPS2 CLOB Teilnehmer ist einem neuen LPS bzw. LPS2 CLOB Teilnehmer eine Teilerfüllung von 50% der kumulativen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des LPS bzw. LPS2 CLOB-Tarifs erlaubt.
Teilnahmegebühr	Die Börse erhebt pro Teilnehmer eine jährliche Gebühr.
Teilnehmer	Teilnehmer der Börse
Transaktion	Abschluss eines Auftrages. Wird ein börslicher Auftrag in mehreren Ausführungen (Teilausführungen) abgeschlossen, so werden alle Abschlüsse desselben Börsentages zu einer Transaktion zusammengefasst.
Transaktionsgebühr	Die Börse erhebt auf allen börslichen und ausserbörslichen Transaktionen eine Gebühr. Diese Gebühr ist pro Transaktion und Teilnehmer geschuldet. Die Höhe dieser Gebühr ist pro Handelssegment geregelt.

3 Teilnahmegebühren

3.1 Aufnahmegebühr Teilnehmer

Die Börse erhebt keine Aufnahmegebühr von den Teilnehmern.

3.2 Aufnahmegebühr GCM (General Clearing Member)

[1] Die einmalige Aufnahmegebühr an die Börse beträgt pro GCM CHF 5'000.

[2] Die Börse kann die einmalige Aufnahmegebühr reduzieren oder erlassen, sofern der GCM bestehender Teilnehmer der Börse ist.

[3] Die einmalige Aufnahmegebühr ist vor Aufnahme des Handels an der Börse zu entrichten.

[4] Eine ganze oder teilweise Rückerstattung der einmaligen Aufnahmegebühr ist ausgeschlossen.

3.3 Jahresgebühr Teilnehmer

[1] Die Börse erhebt pro Teilnehmer eine Jahresgebühr von CHF 20'000. Die Gebühr wird monatlich erhoben. Im Falle eines unterjährigen Beginns oder einer unterjährigen Kündigung der Teilnehmerschaft wird diese Gebühr pro rata erhoben.

[2] Bei einem neuen Teilnehmer wird die Jahresgebühr der ersten zwölf Monate seit Datum der Aufnahme des Handels an der Börse erlassen.

[3] Kündigt der Teilnehmer seine Mitgliedschaft während der ersten zwölf Monate seit Datum der Aufnahme des Handels an der Börse, entfällt ein allfälliger Anspruch auf Erlass der Jahresgebühr nach Absatz 2.

3.4 Jahresgebühr GCM (General Clearing Member)

[1] Die Jahresgebühr pro GCM beträgt pro GCM CHF 5'000. Im Falle eines unterjährigen Beginns oder einer unterjährigen Kündigung der Teilnehmerschaft wird diese Gebühr pro rata erhoben.

[2] Die Börse kann die Jahresgebühr reduzieren oder erlassen, sofern der GCM bestehender Teilnehmer der Börse ist.

3.5 Sponsored Access Gebühr

[1] Alle im Folgenden genannten Sponsored Access Gebühren der Börse verstehen sich exklusive Mehrwertsteuern.

[2] Sponsoring Participants, welche einem Sponsored User Sponsored Access zur Börse gewähren, unterliegen einer monatlichen Sponsored Access Gebühr von CHF 1'000 pro Sponsored User.

[3] Die Börse stellt dem Sponsoring Participant jeweils einen Sponsored Access Drop Copy Feed pro Sponsored User kostenfrei zur Verfügung. Für jeden weiteren Drop Copy Feed wird eine monatliche Gebühr von CHF 750 pro Sponsored User erhoben.

[4] Die Börse stellt dem Sponsoring Participant drei „RiskXposure Graphical User Interfaces“ zur Überwachung seiner Sponsored Users kostenfrei zur Verfügung. Jedes zusätzliche „RiskXposure Graphical User Interface“ unterliegt einer monatlichen Gebühr von CHF 250. Die Börse behält sich das Recht vor, die Anzahl der „RiskXposure Graphical User Interfaces“ pro Sponsoring Participant zu begrenzen.

[5] Sponsoring Participants, welche für einen Sponsored User die Anwendbarkeit des LPS bzw. LPS2 CLOB-Tarifs gemäss Ziff. 7.4.5 Abs. 8 und/oder des LPS SwissAtMid-Tarifs gemäss Ziff. 8.4.5 Abs. 8 beantragen,

unterliegen einer pauschalen monatlichen Gebühr von CHF 5'000 pro Sponsored User, für welchen sie die Anwendbarkeit des LPS bzw. LPS2 CLOB-Tarifs und/oder des LPS SwissAtMid-Tarifs beantragt haben.

3.6 Gruppentarif

[1] Mehrere Teilnehmer, die zu 100% der gleichen Gruppe angehören, können den Gruppentarif beantragen. Mit dem Antrag hat der Teilnehmer ein Organigramm des Unternehmens oder der Gruppe respektive ein entsprechendes Dokument als Nachweis einzureichen, das die 100-prozentige Verbindung aller Teilnehmer einer Gruppe aufzeigt. Die Börse heisst den Antrag gut, sofern die Teilnehmer nachweisen, dass die Voraussetzungen dieses Absatzes erfüllt sind. Die Teilnehmer einer Gruppe registrieren bei der Börse eine für den Gruppentarif verantwortliche Person.

[2] Alle Teilnehmer einer Gruppe wählen die gleiche Tarifstufe gemäss Ziff. 7.4 dieser Gebührenordnung zum Handelsreglement und die gleiche Tarif Art (Asymmetrisch oder Balanced).

[3] Teilnehmer, die den Tarif für neu zugelassene Teilnehmer gemäss Ziff. 7.4.2 dieser Gebührenordnung zum Handelsreglement gewählt haben, können frühestens nach Ablauf von drei Monaten den Gruppentarif beantragen.

[4] Wählen die Teilnehmer einer Gruppe als Tarifstufe ein Commitment Level gemäss Ziff. 7.4.3 dieser Gebührenordnung zum Handelsreglement, tragen alle Teilnehmer der Gruppe gemeinsam zur Erreichung des monatlich definierten Mindestgebührenvolumina für das gewählte Commitment Level bei. Erreichen die Teilnehmer einer Gruppe das für die gewählte Tarifstufe definierte Commitment Level gemeinsam nicht, so wird die monatliche Minimum Activity Charge (MAC) gemäss Ziff. 7.4.3 Abs. 2 und 3 erhoben. Die geschuldete MAC wird den Teilnehmern einer Gruppe im Verhältnis zu ihrem anrechenbaren tatsächlich generierten Gebührenvolumen gemäss Ziff. 7.4.3 Abs. 4 belastet.

[5] Wählen die Teilnehmer einer Gruppe als Tarifstufe einen LPS-Tarif gemäss Ziff. 7.4.5, Ziff. 8.4.5 oder Ziff. 9.4.5 dieser Gebührenordnung zum Handelsreglement, können alle Teilnehmer der Gruppe gemeinsam die monatlichen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des entsprechenden LPS-Tarifs kumulativ erfüllen. Der Standard-Tarif oder der gewählte Commitment Level Tarif ist subsidiär anwendbar, wenn die Gruppe die Voraussetzungen des LPS-Tarifs nicht erfüllt. Davon ausgenommen sind Teilerfüllungen.

[6] Die kostenfreien FIX Anbindungen gemäss Ziff. 8.1 in Anhang S und die gebührenfreien FIX Transaktionen pro Sekunde (FTPS) gemäss Ziff. 1 sowie die gebührenfreien OUCH Transaktionen pro Sekunde (OTPS) gemäss Ziff. 2 in Anhang T dieser Gebührenordnung zum Handelsreglement gelten für alle Teilnehmer einer Gruppe gemeinsam. Erhöhen Teilnehmer einer Gruppe die FIX Anbindungen, die FTPS-Kapazität oder die OTPS-Kapazität, so werden die anfallenden monatlichen Gebühren den Teilnehmern einer Gruppe im Verhältnis zu ihren tatsächlich zugeteilten FIX-Anbindungen, FTPS-Kapazität oder OTPS-Kapazität belastet.

[7] Teilnehmer einer Gruppe, die den Gruppentarif gewählt hat, unterliegen einer monatlichen Gruppentarif-Dienstleistungsgebühr von CHF 650 pro Teilnehmer. Die Gruppentarif-Dienstleistungsgebühr versteht sich exklusive Mehrwertsteuern.

[8] Wechsel des Gruppentarifs sind jeweils per Anfang eines jeden Monats möglich und sind der Börse mindestens 3 Kalendertage im Voraus schriftlich per Meldeformular zu melden.

[9] Alle Teilnehmer mit Gruppentarif erklären sich einverstanden, die gebührenrelevanten Informationen innerhalb der Gruppe zu teilen.

3.7 Drop Copy Dienstleistungs-Gebühr

[1] Die Börse stellt den Teilnehmern eine Pre- und Post-Trade Drop Copy Dienstleistung zur Verfügung. Diese Dienstleistung unterliegt einer jährlichen Gebühr von CHF 30'000 pro Teilnehmer. Die Gebühr wird monatlich erhoben.

[2] Die Drop Copy Dienstleistungs-Gebühr versteht sich exklusive Mehrwertsteuern.

[3] Eine ganze oder teilweise Rückerstattung der Drop Copy Dienstleistungs-Gebühr ist ausgeschlossen.

3.8 Gebühr für Routing Service Provider (RSP)

[1] Die Börse erhebt vom RSP nebst der Jahresgebühr für Teilnehmer, der Jahresgebühr für Händler und der Gebühr gemäss Ziff. 3.8 Abs. 2 keine zusätzliche Aufnahmegebühr.

[2] RSP, welche einem oder mehreren Teilnehmer/n eine RSP-Anbindung zur Börse gewähren, unterliegen einer pauschalen monatlichen Gebühr von CHF 1’000 pro Teilnehmer mit RSP-Anbindung. Die RSP-Gebühr pro Teilnehmer mit RSP-Anbindung versteht sich exklusive Mehrwertsteuern.

3.9 Gebühr für Application Service Provider (ASP)

[1] Die Börse erhebt vom ASP nebst der Gebühr gemäss Ziff. 3.9 Abs. 2 keine zusätzliche Aufnahmegebühr.

[2] ASP, welche einem oder mehreren Teilnehmer/n eine ASP-Anbindung zur Börse gewähren, unterliegen einer pauschalen monatlichen Gebühr von CHF 750 pro Teilnehmer mit ASP-Anbindung. Die ASP-Gebühr pro Teilnehmer mit ASP-Anbindung versteht sich exklusive Mehrwertsteuern.

3.10 Jahresgebühr Händler

[1] Zusätzlich zur Jahresgebühr gemäss Ziff. 3.3. erhebt die Börse vom Teilnehmer pro Händler eine Jahresgebühr von CHF 550. Die Gebühr wird monatlich pro rata erhoben.

[2] Bezüglich neuer Händler wird die Gebühr nach Absolvierung der Händlerprüfung für die ersten zwölf Monate ab dem Zeitpunkt ihrer Registrierung bei der Börse erlassen.

[3] Die Gebührenbefreiung gilt ausschliesslich für das erste Registrierungsjahr (erste zwölf Monate) und bleibt auch bei einem Wechsel zu einem anderen Teilnehmer innerhalb dieses Zeitraums bestehen. Ab dem zweiten Registrierungsjahr ist die Jahresgebühr geschuldet, unabhängig von einem Wechsel zu einem anderen Teilnehmer.

4 Anschlussgebühren

[1] Die Börse erhebt pro Anschluss an das Börsennetzwerk oder Börsensystem (Schnittstellen für Handel und Marktinformationen) eine monatliche Anschlussgebühr, die unabhängig von der Anzahl Teilnehmer und Händler, die darüber angeschlossen werden, erhoben wird.

[2] Die anwendbaren Gebührensätze sind im Anhang S zu dieser Gebührenordnung zum Handelsreglement festgelegt.

[3] Alle im Folgenden sowie in den Anhängen genannten Anschlussgebühren der Börse verstehen sich exklusive Mehrwertsteuern.

5 Ausserordentliche Gebühren

Alle im Folgenden genannten ausserordentlichen Gebühren der Börse verstehen sich exklusive Mehrwertsteuern.

5.1 Ausserordentliche Überwachungsgebühr

Die Börse erhebt von Teilnehmern, welche Anlass für eine ausserordentliche Überwachung geben, eine Überwachungsgebühr. Diese Gebühr bemisst sich nach dem Zeitaufwand und der Komplexität der Überwachung. Sie beträgt mindestens CHF 1'000.

5.2 Ausserordentliche Untersuchungsgebühr

Die Börse erhebt von Teilnehmern, welche Anlass für eine ausserordentliche Untersuchung geben, eine Untersuchungsgebühr. Diese Gebühr bemisst sich nach dem Zeitaufwand und der Komplexität der Untersuchung. Sie beträgt mindestens CHF 1'000.

5.3 Mistradegebühr

Die Börse erhebt von Teilnehmern, die die Aufhebung eines Abschlusses (Mistrade) oder die Untersuchung verursacht haben, eine Gebühr von CHF 200.

5.4 Stornierungsgebühr

[1] Die Börse erhebt von Teilnehmern für die Erfassung und Stornierung eines Abschlusses oder einer Abschlussmeldung im Auftrag eines Teilnehmers eine Gebühr von CHF 150.

[2] Die Börse erhebt von Teilnehmern für die Stornierung einer Abschlussmeldung eine Gebühr von CHF 50.

6 Emissionsgebühr

[1] Die Börse erhebt auf bestimmten Emissionen von Effekten, welche bei ihr zum Handel zugelassen werden, eine Gebühr. Folgende Emissionen im Inland unterliegen dieser Gebühr:

a) Festübernahme von inländischen Obligationen: Die Gebühr ist vom Wertpapierhaus zu entrichten, das die Effekten bei Emission fest übernimmt (Leadmanager, Syndikatsleiter).
b) Platzierung von inländischen Obligationen ohne Festübernahme (direkte und kommissionsweise Platzierung): Die Gebühr ist vom Wertpapierhaus zu entrichten, das die Platzierung vornimmt.

[2] Emissionen im Ausland sind von der Gebühr befreit.

[3] Nicht der Gebühr unterliegen:

a) Abgabe und Übernahme von Unterbeteiligungen;
b) Zuteilung an die Zeichner;
c) Ausgabe von Kassenobligationen der Banken;
d) Ausgabe von Kassascheinen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden;
e) Ausgabe von inländischen Fondsanteilen;
f) Ausgabe von Obligationen ausländischer Schuldner;
g) Ausgabe von Wandlungskapital und Schuldinstrumenten inländischer Schuldner zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen im Sinne von Art. 126 ff. der Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Wertpapierhäuser (Eigenmittelverordnung), sofern die Anleihe oder Anleihensobligation zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 31. Dezember 2026 ausgegeben wird und die FINMA die Anrechnung der Anleihe an die erforderlichen Eigenmittel bzw. die Anleihensobligation im

Hinblick auf die Erfüllung regulatorischer Erfordernisse nach dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz) genehmigt hat.

[4] Die Gebühr wird auf dem Nennwert der Emission erhoben und beträgt grundsätzlich 7 Rappen auf CHF 1'000 Nennwert, maximal jedoch CHF 50'000 pro Emission oder Aufstockungstranche. Bei Anleihen mit einer Laufzeit von maximal 12 Monaten bis zum Verfall beträgt die Gebühr 5 Rappen auf CHF 1'000 Nennwert, maximal jedoch CHF 3'000 pro Emission oder Aufstockungstranche.

7 Gebühren für den Handel an der Börse im Auftragsbuch

7.1 Grundsatz

[1] Die Börse erhebt eine Gebühr für alle Abschlüsse an der Börse im Auftragsbuch. Diese ist pro Abschluss und Teilnehmer geschuldet.

[2] Für Aufträge mit Routing Instruktion «SWMX», «SWMB» und «SEB» erhebt die Börse die Gebühr abhängig davon, ob der Abschluss an der Börse im Auftragsbuch, an der Börse ohne Vorhandelstransparenz oder im hybriden Handel erfolgt.

[3] Für Retail Aufträge erhebt die Börse die Gebühr abhängig von der Auftragsart und davon, ob der Abschluss an der Börse im Auftragsbuch, an der Börse ohne Vorhandelstransparenz oder im hybriden Handel erfolgt.

[4] Für Auction Volume Discovery Aufträge erhebt die Börse die Gebühr abhängig davon, ob sie in einer Auktion («Auction Execution») oder während der Börsenperiode Handel zum Schlusskurs («TAL Execution») zur Ausführung gelangen.

[5] Die Gebühr wird pro Handelssegment definiert. Die anwendbaren Gebührensätze sind in den entsprechenden Anhängen A-O dieser Gebührenordnung zum Handelsreglement festgelegt.

[6] Die Gebühr besteht aus einer Transaktionsgebühr und einer Ad valorem-Gebühr.

7.2 Transaktionsgebühr

[1] Die Transaktionsgebühr ist eine fixe Gebühr.

[2] Für einen Auftrag, der am selben Tag in mehreren Tranchen ausgeführt wird, wird die Transaktionsgebühr pro rata je für die einzelnen Tranchen geschuldet.

[3] Die Börse kann die Transaktionsgebühr für einzelne Handelssegmente preislich abstufen.

7.3 Ad valorem-Gebühr

[1] Die Ad valorem-Gebühr ist eine von der Umsatzhöhe des Abschlusses abhängige Gebühr. Sie ist in Basispunkten festgelegt und kann einem Mindest- («Floor») sowie einem Maximalbetrag («Cap») versehen sein.

[2] Die Ad valorem-Gebühr ist abhängig von der Art der (Teil-) Ausführung. Sie kann unterschiedlich hoch sein

a) für Aufträge, die aus dem Auftragsbuch zur Ausführung gelangen («Poster»);
b) für Aufträge, welche unmittelbar mit Aufträgen im Auftragsbuch ausgeführt werden («Aggressor»);
c) für Aufträge, die während einer Auktion zur Ausführung gelangen («Auction Execution»); und
d) für Aufträge, die während der Börsenperiode Handel zum Schlusskurs zur Ausführung gelangen («TAL Execution»).

[3] Die Börse erhebt für (Teil-) Ausführungen, welche aus der nicht im Auftragsbuch sichtbaren Menge von Iceberg Aufträgen resultieren, eine Ad valorem-Gebühr. Die Ad valorem-Gebühr entspricht derjenigen, die für Aufträge, welche unmittelbar mit Aufträgen im Auftragsbuch ausgeführt werden («Aggressor»), zur Anwendung kommt.

[4] Die Börse kann für einzelne Handelssegmente alternative Tarife anbieten (z.B. Einheitstarif für Poster und Aggressor oder Market Maker Tarif).

[5] Die Börse kann die Ad valorem-Gebühr für einzelne Handelssegmente preislich abstufen.

7.4 Tarifstufen

Sind mehrere Tarifstufen definiert, so gelten für den Teilnehmer die folgenden Regeln:

7.4.1 Standard

Der Standard-Tarif ist anwendbar für Teilnehmer, die keine Tarifwahl getroffen haben.

7.4.2 Neu zugelassene Teilnehmer

[1] Die Wahl des Tarifs für neu zugelassene Teilnehmer verpflichtet den Teilnehmer zur Einhaltung bestimmter Kriterien. Die Bestimmungen in Ziff. 7.4.3 sind sinngemäss anwendbar.

[2] Der Tarif ist anwendbar längstens für die Dauer von drei Monaten. Die Frist beginnt am ersten Tag des auf die Handelsaufnahme folgenden Monats.

7.4.3 Commitment Levels

[1] Die Wahl eines Commitment Level Tarifs verpflichtet den Teilnehmer zur Einhaltung bestimmter Kriterien. Grundsätzlich gelten als Commitment Levels monatlich definierte Mindestgebührenvolumina.

[2] Erreicht der Teilnehmer das für die gewählte Tarifstufe definierte Commitment Level nicht, so ist zusätzlich eine Minimum Activity Charge (MAC) geschuldet.

[3] Die MAC stellt die Differenz zwischen dem Commitment Level und dem anrechenbaren tatsächlich generierten Gebührenvolumen dar. Die MAC wird monatlich erhoben.

[4] Anrechenbar für die Erreichung der Commitment Levels sind:

a) alle Gebühren gemäss Ziff. 7 dieser Gebührenordnung zum Handelsreglement für den Handel an der Börse im Auftragsbuch, welche in den folgenden Handelssegmenten anfallen:
   1. Blue Chip Aktien (Anhang A); und
   2. Sekundärkotierte Aktien (Anhang E); und
   3. Sponsored Foreign Shares (Anhang F); und
b) alle Gebühren gemäss Ziff. 8 dieser Gebührenordnung zum Handelsreglement für den Handel an der Börse ohne Vorhandelstransparenz in SwissAtMid im Handelssegment Blue Chip Aktien (Anhang P); und
c) alle Gebühren gemäss Ziff. 9 dieser Gebührenordnung zum Handelsreglement für den hybriden Handel an der Börse in Swiss EBBO im Handelssegment Blue Chip Aktien (Anhang Q); sowie
d) alle Gebühren gemäss Ziff. 11 dieser Gebührenordnung zum Handelsreglement für den Handel an der Börse ausserhalb des Auftragsbuchs, welche in den folgenden Handelssegmenten anfallen:
   1. Blue Chip Aktien (Anhang A); und
   2. Sekundärkotierte Aktien (Anhang E); und
   3. Sponsored Foreign Shares (Anhang F).

[5] Wechsel von Tarifstufen sind jeweils per Anfang eines jeden Monats möglich und sind der Börse mindestens 3 Kalendertage im Voraus schriftlich per Meldeformular zu melden.

7.4.4 All-in

[1] Die Wahl des All-in Tarifs verpflichtet den Teilnehmer nicht zur Einhaltung bestimmter Kriterien.

[2] Wechsel von Tarifstufen sind jeweils per Anfang eines jeden Monats möglich und sind der Börse mindestens 3 Kalendertage im Voraus schriftlich per Meldeformular zu melden.

7.4.5 LPS CLOB/LPS2 CLOB

[1] Der LPS bzw. LPS2 CLOB-Tarif ist anwendbar, sofern der Teilnehmer sich zur Einhaltung bestimmter Kriterien verpflichtet und er monatlich die Voraussetzungen des Tarifs kumulativ erfüllt. Die gleichzeitige Teilnahme an «LPS CLOB» und «LPS2 CLOB» ist ausgeschlossen.

[2] Der LPS bzw. LPS2 CLOB-Tarif umfasst Abschlüsse an der Börse im Auftragsbuch,

a) in von der Börse definierten Handelssegmenten;

b) unter einer oder mehreren nominierten Teilnehmeridentifikation (Party ID);

c) mit der Kennzeichnung Eigengeschäft (Handel in eigenem Namen und auf eigene Rechnung).

[3] Auf übrige Abschlüsse gelten die vom Teilnehmer gewählten Tarifmodelle dieser Gebührenordnung zum Handelsreglement.

[4] Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des LPS bzw. LPS2 CLOB-Tarifs sind im entsprechenden Anhang A zu dieser Gebührenordnung zum Handelsreglement festgelegt.

[5] Der Standard-Tarif, gewählte Commitment Level Tarif oder All-in Tarif ist subsidiär anwendbar, wenn der Teilnehmer die Voraussetzungen des LPS bzw. LPS2 CLOB-Tarifs nicht erfüllt. Davon ausgenommen sind Teilerfüllungen und Teilerfüllungen für neue LPS bzw. LPS2 CLOB Teilnehmer. Dieser Abs. 5 ist auf die Bemessung von kostenfreien FIX Anbindungen gemäss Ziff. 8.1 in Anhang R und die gebührenfreien FIX Transaktionen pro Sekunde (FTPS) gemäss Ziff. 1 sowie die gebührenfreien OUCH Transaktionen pro Sekunde (OTPS) gemäss Ziff. 2 in Anhang S dieser Gebührenordnung zum Handelsreglement analog anwendbar.

[6] Hat der Teilnehmer nur Abschlüsse an der Börse im Auftragsbuch welche für den LPS bzw. den LPS2 CLOB-Tarif gemäss dieser Ziff. 7.4.5 Abs. 2 qualifizieren und subsidiär zum LPS bzw. LPS2 CLOB-Tarif einen Commitment Level Tarif gewählt, so wird keine Minimum Activity Charge (MAC) erhoben. Auf die übrigen Abschlüsse ist Ziff. 7.4.3 anwendbar.

[7] Die Börse schliesst die Anwendbarkeit des LPS bzw. LPS2 CLOB-Tarifs für die Dauer von mindestens einem Monat aus, wenn der Teilnehmer unter den nominierten Teilnehmeridentifikationen (Party ID) Aufträge als Kundengeschäfte (Handel in eigenem Namen aber auf Rechnung des Kunden) kennzeichnet.

[8] Wechsel von Tarifstufen sind jeweils per Anfang eines jeden Monats möglich und sind der Börse mindestens 3 Kalendertage im Voraus schriftlich per Meldeformular zu melden.

[9] Ein Teilnehmer (Sponsoring Participant) kann für einen Sponsored User, dem er Sponsored Access zur Börse gemäss Weisung 7: Sponsored Access gewährt hat, die Anwendbarkeit des LPS bzw. LPS2 CLOB-Tarifs beantragen. Die Bestimmungen für die Anwendbarkeit des LPS bzw. LPS2 CLOB-Tarifs dieser Ziff. 7.4.5 Abs. 1 bis 7 sind sinngemäss für Sponsoring Participants und Sponsored Users anwendbar, insbesondere

a) bezieht sich Abs. 2 lit. c) dieser Ziff. 7.4.5 für Sponsored Users auf Abschlüsse mit der Kennzeichnung Kundengeschäfte (Handel in eigenem Namen aber auf Rechnung des Kunden) gemäss Ziff. 7 Abs. 1 Weisung 7: Sponsored Access; und

b) gilt Abs. 7 dieser Ziff. 7.4.5 für Sponsored Users nicht.

8 Gebühren für den Handel an der Börse ohne Vorhandelstransparenz

8.1 Grundsatz

[1] Die Börse erhebt eine Gebühr für alle Abschlüsse an der Börse ohne Vorhandelstransparenz. Diese ist pro Abschluss und Teilnehmer geschuldet.

[2] Für Aufträge mit Routing Instruktion «SWMX», «SWMB» und «SEB» erhebt die Börse die Gebühr abhängig davon, ob der Abschluss an der Börse im Auftragsbuch, an der Börse ohne Vorhandelstransparenz oder im hybriden Handel erfolgt.

[3] Für Retail Aufträge erhebt die Börse die Gebühr abhängig von der Auftragsart und davon, ob der Abschluss an der Börse im Auftragsbuch, an der Börse ohne Vorhandelstransparenz oder im hybriden Handel erfolgt.

[4] Die Gebühr wird pro Handelsdienstleistung und Handelssegment definiert. Die anwendbaren Gebührensätze sind im entsprechenden Anhang P zu dieser Gebührenordnung zum Handelsreglement festgelegt.

[5] Die Gebühr besteht aus einer Transaktionsgebühr und einer Ad valorem-Gebühr.

8.2 Transaktionsgebühr

[1] Die Transaktionsgebühr ist eine fixe Gebühr.

[2] Für einen Auftrag, der am selben Tag in mehreren Tranchen ausgeführt wird, wird die Transaktionsgebühr pro rata je für die einzelnen Tranchen geschuldet.

[3] Die Börse kann die Transaktionsgebühr für einzelne Handelssegmente preislich abstufen.

8.3 Ad valorem-Gebühr

[1] Die Ad valorem-Gebühr ist eine von der Umsatzhöhe des Abschlusses abhängige Gebühr. Sie ist in Basispunkten festgelegt und kann mit einem Mindestbetrag («Floor») oder Maximalbetrag («Cap») versehen sein.

[2] Die Ad valorem-Gebühr ist abhängig von der Art der (Teil-) Ausführung. Sie kann unterschiedlich hoch sein

a) für Aufträge, die im Auftragsbuch verbleiben («Ruhende Aufträge»);
b) für Aufträge, die unverzüglich ausgeführt und aus dem Auftragsbuch entfernt werden («Sofort Aufträge»); und
c) für Block Aufträge.

[3] Die Börse kann für einzelne Handelssegmente alternative Tarife anbieten.

[4] Die Börse kann für die Ad valorem-Gebühr diverse Tarifstufen anbieten. Die diversen Tarifstufen können sich auch an die Tarifwahl des Teilnehmers für den Handel an der Börse im Auftragsbuch gemäss Ziff. 7 anlehnen.

[5] Die Börse kann die Ad valorem-Gebühr für einzelne Handelssegmente preislich abstufen.

8.4 Tarifstufen

Sind mehrere Tarifstufen definiert, so gelten für den Teilnehmer die folgenden Regeln:

8.4.1 Standard

Der Standard-Tarif ist anwendbar für Teilnehmer, die keine Tarifwahl getroffen haben.

8.4.2 Neu zugelassene Teilnehmer

Die Bestimmungen in Ziff. 7.4.2 sind anwendbar.

8.4.3 Commitment Levels

Die Bestimmungen in Ziff. 7.4.3 sind anwendbar.

8.4.4 All-in

Die Bestimmungen in Ziff. 7.4.4 sind anwendbar.

8.4.5 LPS SwissAtMid

[1] Der LPS SwissAtMid-Tarif ist anwendbar, sofern der Teilnehmer sich zur Einhaltung bestimmter Kriterien verpflichtet und er monatlich die Voraussetzungen des Tarifs kumulativ erfüllt.

[2] Der LPS SwissAtMid-Tarif umfasst Abschlüsse an der Börse ohne Vorhandelstransparenz in SwissAtMid,

a) in von der Börse definierten Handelssegmenten;

b) unter einer oder mehreren nominierten Teilnehmeridentifikationen (Party ID); und

c) mit der Kennzeichnung Eigengeschäft (Handel in eigenem Namen und auf eigene Rechnung).

[3] Auf übrige Abschlüsse an der Börse ohne Vorhandelstransparenz gelten die vom Teilnehmer gewählten Tarifmodelle dieser Gebührenordnung zum Handelsreglement.

[4] Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des LPS SwissAtMid-Tarifs sind im Anhang P zu dieser Gebührenordnung zum Handelsreglement festgelegt.

[5] Der Standard-Tarif, gewählte Commitment Level Tarif oder All-in Tarif ist subsidiär anwendbar, wenn der Teilnehmer die Voraussetzungen des LPS SwissAtMid-Tarifs nicht erfüllt. Davon ausgenommen sind Teilerfüllungen.

[6] Hat der Teilnehmer nur Abschlüsse ohne Vorhandelstransparenz in SwissAtMid welche für den LPS SwissAtMid-Tarif gemäss dieser Ziff. 8.4.5 Abs. 2 qualifizieren und subsidiär für den Handel im Auftragsbuch einen Commitment Level Tarif gewählt, so wird keine Minimum Activity Charge (MAC) erhoben. Auf die übrigen Abschlüsse ist Ziff. 8.4.3 anwendbar.

[7] Die Börse schliesst die Anwendbarkeit des LPS SwissAtMid-Tarifs für die Dauer von mindestens einem Monat aus, wenn der Teilnehmer unter den nominierten Teilnehmeridentifikationen (Party ID) Aufträge als Kundenaufträge (Handel in eigenem Namen aber auf Rechnung des Kunden) kennzeichnet.

[8] Die Wechsel von Tarifstufen sind jeweils per Anfang eines jeden Monats möglich und sind der Börse mindestens 3 Kalendertage im Voraus schriftlich per Meldeformular zu melden.

[9] Ein Teilnehmer (Sponsoring Participant) kann für einen Sponsored User, dem er Sponsored Access zur Börse gemäss Weisung 7: Sponsored Access gewährt hat, die Anwendbarkeit des LPS SwissAtMid-Tarifs beantragen. Die Bestimmungen für die Anwendbarkeit des LPS SwissAtMid-Tarifs dieser Ziffer 8.4.5 Abs. 1 bis 7 sind sinngemäss für Sponsoring Participants und Sponsored Users anwendbar, insbesondere

a) bezieht sich Abs. 2 lit. c) dieser Ziff. 8.4.5 für Sponsored Users auf Abschlüsse mit der Kennzeichnung Kundengeschäfte (Handel in eigenem Namen aber auf Rechnung des Kunden) gemäss Ziff. 7 Abs. 1 Weisung 7: Sponsored Access; und
b) gilt Abs. 7 dieser Ziff. 8.4.5 für Sponsored Users nicht.

9 Gebühren für den hybriden Handel an der Börse

9.1 Grundsatz

[1] Die Börse erhebt eine Gebühr für alle Abschlüsse im hybriden Handel an der Börse. Diese ist pro Abschluss und Teilnehmer geschuldet.

[2] Für Aufträge mit Routing Instruktion «SEB» erhebt die Börse die Gebühr abhängig davon, ob der Abschluss an der Börse im Auftragsbuch, an der Börse ohne Vorhandelstransparenz oder im hybriden Handel erfolgt.

[3] Für Retail Aufträge erhebt die Börse die Gebühr abhängig von der Auftragsart und davon, ob der Abschluss an der Börse im Auftragsbuch, an der Börse ohne Vorhandelstransparenz oder im hybriden Handel erfolgt.

[4] Die Gebühr wird pro Handelsdienstleistung und Handelssegment definiert. Die anwendbaren Gebührensätze sind im entsprechenden Anhang Q zu dieser Gebührenordnung zum Handelsreglement festgelegt.

[5] Die Gebühr besteht aus einer Transaktionsgebühr und einer Ad valorem-Gebühr.

9.2 Transaktionsgebühr

[1] Die Transaktionsgebühr ist eine fixe Gebühr.

[2] Für einen Auftrag, der am selben Tag in mehreren Tranchen ausgeführt wird, wird die Transaktionsgebühr pro rata je für die einzelnen Tranchen geschuldet.

[3] Die Börse kann die Transaktionsgebühr für einzelne Handelssegmente preislich abstufen.

9.3 Ad valorem-Gebühr

[1] Die Ad valorem-Gebühr ist eine von der Umsatzhöhe des Abschlusses abhängige Gebühr. Sie ist in Basispunkten festgelegt und kann mit einem Mindest- («Floor») sowie einem Maximalbetrag («Cap») versehen sein.

[2] Die Ad valorem-Gebühr ist abhängig von der Art der (Teil-) Ausführung. Sie kann unterschiedlich hoch sein

a) für Aufträge, die von Teilnehmern eingegeben werden («Swiss EBBO Normale Aufträge»); und
b) für Aufträge, die von Liquiditätsgebern eingegeben werden («Swiss EBBO Liquiditätsgeber Aufträge»)

[3] Die Börse kann für einzelne Handelssegmente alternative Tarife anbieten (z.B. Einheitstarif für Poster und Aggressor oder Liquiditätsgeber-Tarif).

[4] Die Börse kann für die Ad valorem-Gebühr diverse Tarifstufen anbieten. Die diversen Tarifstufen können sich auch an die Tarifwahl des Teilnehmers für den Handel an der Börse im Auftragsbuch gemäss Ziff. 7 anlehnen.

[5] Die Börse kann die Ad valorem-Gebühr für einzelne Handelssegmente preislich abstufen.

9.4 Tarifstufen

Sind mehrere Tarifstufen definiert, so gelten für den Teilnehmer die folgenden Regeln:

9.4.1 Standard

Der Standard-Tarif ist anwendbar für Teilnehmer, die keine Tarifwahl getroffen haben.

9.4.2 Neu zugelassene Teilnehmer

Die Bestimmungen in Ziff. 7.4.2 sind anwendbar.

9.4.3 Commitment Levels

Die Bestimmungen in Ziff. 7.4.3 sind anwendbar.

9.4.4 All-in

Die Bestimmungen in Ziff. 7.4.4 sind anwendbar.

9.4.5 LPS Swiss EBBO

[1] Der LPS Swiss EBBO-Tarif ist anwendbar, sofern der Liquiditätsgeber sich zur Einhaltung bestimmter Kriterien verpflichtet und er monatlich die Voraussetzungen des Tarifs kumulativ erfüllt.

[2] Der LPS Swiss EBBO-Tarif umfasst Abschlüsse im hybriden Handel an der Börse in Swiss EBBO,

a) in von der Börse definierten Handelssegmenten;
b) unter einer oder mehreren nominierten Teilnehmeridentifikationen (Party ID); und
c) mit der Kennzeichnung Kundengeschäft (Handel in eigenem Namen aber auf Rechnung des Kunden) oder Eigengeschäft (Handel in eigenem Namen und auf eigene Rechnung).

[3] Auf übrige Abschlüsse im hybriden Handel an der Börse gelten die vom Teilnehmer gewählten Tarifmodelle dieser Gebührenordnung zum Handelsreglement.

[4] Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des LPS Swiss EBBO-Tarifs sind im Anhang Q zu dieser Gebührenordnung zum Handelsreglement festgelegt.

[5] Der Standard-Tarif, gewählte Commitment Level Tarif oder All-in Tarif ist subsidiär anwendbar, wenn der Liquiditätsgeber die Voraussetzungen des LPS Swiss EBBO-Tarifs nicht erfüllt. Davon ausgenommen sind Teilerfüllungen.

[6] Hat der Liquiditätsgeber nur Abschlüsse im hybriden Handel an der Börse in Swiss EBBO welche für den LPS Swiss EBBO-Tarif gemäss dieser Ziff. 9.4.5 Abs. 2 qualifizieren und subsidiär für den Handel im Auftragsbuch einen Commitment Level Tarif gewählt, so wird keine Minimum Activity Charge (MAC) erhoben. Auf die übrigen Abschlüsse ist Ziff. 9.4.3 anwendbar.

[7] Die Wechsel von Tarifstufen sind jeweils per Anfang eines jeden Monats möglich und sind der Börse mindestens 3 Kalendertage im Voraus schriftlich per Meldeformular zu melden.

9.5 Besondere Gebühren

[1] Die Börse stellt den Teilnehmern und Liquiditätsgebern zur Verifizierung der Abschlüsse in Swiss EBBO täglich einen EBBO Report zur Verfügung. Die Börse kann für die Erstellung des EBBO Report eine monatliche Gebühr erheben.

[2] Der anwendbare Gebührensatz für den EBBO Report ist im Anhang Q zu dieser Gebührenordnung zum Handelsreglement festgelegt.

10 Gebühren für den Handel an der Börse mit Quote-Anfragen in Quote on Demand, ETF/ETP QOD Europe und QOD CHF-Anleihen

10.1 Grundsatz

[1] Die Börse erhebt eine Gebühr für alle Abschlüsse an der Börse mit Quote-Anfragen. Diese ist pro Abschluss und Teilnehmer geschuldet.

[2] Für Quote-Anfragen mit Routing Instruktion «QODS» erhebt die Börse die Gebühr abhängig davon, ob der Abschluss an der Börse im Auftragsbuch oder im Handel mit Quote-Anfragen erfolgt.

[3] Die Gebühr wird pro Handelsdienstleistung und Handelssegment definiert. Die anwendbaren Gebührensätze sind im entsprechenden Anhang R zu dieser Gebührenordnung zum Handelsreglement festgelegt.

[4] Die Gebühr besteht aus einer Transaktionsgebühr und einer Ad valorem-Gebühr.

10.2 Transaktionsgebühr

[1] Die Transaktionsgebühr ist eine fixe Gebühr.

[2] Für eine Quote-Anfrage, die am selben Tag in mehreren Tranchen ausgeführt wird, wird die Transaktionsgebühr pro rata je für die einzelnen Tranchen geschuldet.

[3] Die Börse kann die Transaktionsgebühr für einzelne Handelssegmente preislich abstufen.

10.3 Ad valorem-Gebühr

[1] Die Ad valorem-Gebühr ist eine von der Umsatzhöhe des Abschlusses abhängige Gebühr. Sie ist in Basispunkten festgelegt und mit einem Mindest- («Floor») sowie einem Maximalbetrag («Cap») versehen.

[2] Die Ad valorem-Gebühr ist abhängig von der Art der (Teil-) Ausführung. Sie kann unterschiedlich hoch sein

a) für Quote-Anfragen, die von Teilnehmern eingegeben werden; und

b) für Quotes, die von Liquiditätsgebern eingegeben werden.

[3] Die Börse kann für einzelne Handelssegmente alternative Tarife anbieten (z.B. Einheitstarif für Poster und Aggressor oder Liquiditätsgeber Tarif).

[4] Die Börse kann die Ad valorem-Gebühr für einzelne Handelssegmente preislich abstufen.

10.4 Tarifstufen

Für den Handel mit Quote-Anfragen sind keine Tarifstufen definiert.

11 Gebühren für den Handel an der Börse ausserhalb des Auftragsbuchs

11.1 Grundsatz

[1] Die Börse erhebt eine Gebühr für alle ihr gemeldeten Abschlüsse an der Börse ausserhalb des Auftragsbuchs. Diese ist pro Abschluss und Teilnehmer geschuldet.

[2] Die Gebühr wird pro Handelssegment und/oder Handelsdienstleistung definiert. Die anwendbaren Gebührensätze sind im entsprechenden Anhang zu dieser Gebührenordnung zum Handelsreglement festgelegt.

[3] Diese Gebühr ist für alle Teilnehmer gleich hoch. Sie besteht aus einer Transaktions- und einer Ad valorem-Gebühr.

11.2 Transaktionsgebühr

[1] Die Transaktionsgebühr ist eine fixe Gebühr.

[2] Die Börse kann die Transaktionsgebühr für einzelne Handelssegmente preislich abstufen.

11.3 Ad valorem-Gebühr

[1] Die Ad valorem-Gebühr ist eine von der Umsatzhöhe des Abschlusses abhängige Gebühr. Sie ist in Basispunkten festgelegt und mit einem Mindest- («Floor») sowie einem Maximalbetrag («Cap») versehen.

[2] Die Börse kann die Ad valorem-Gebühr für einzelne Handelssegmente preislich abstufen.

11.4 Trade Reports mit Trade Type «Both Parties»

Für einseitige Trade Reports mit dem Trade Type «Both Parties» werden vom Teilnehmer, der die Meldung bei der Börse absetzt, die festgelegten Gebühren für den Handel ausserhalb des Auftragsbuchs für beide am Abschluss beteiligten Parteien, also die Gebühr für den Teilnehmer selbst und die Gebühr für die Gegenpartei, erhoben.

12 Kapazitätsgebühren

Alle im Folgenden sowie in den Anhängen genannten Kapazitätsgebühren der Börse verstehen sich exklusive Mehrwertsteuern.

12.1 QPS-Kapazitätsgebühr

[1] Die Börse stellt für einzelne Handelssegmente und Handelsdienstleistungen Handelskapazitäten in Quotes («Quotes per Second», «QPS») für Market Maker und Liquiditätsgeber bereit. Die Börse unterscheidet zwischen den folgenden QPS-Kapazitäten:

a) dedizierte QPS-Kapazität (garantierte QPS-Kapazität); und

b) geteilte QPS-Kapazität (nicht garantierte QPS Kapazität).

[2] Die Börse kann Teilnehmern gegen eine Gebühr dedizierte und/oder geteilte QPS-Kapazität zuteilen. Die Zuteilung erfolgt auf monatlicher Basis.

[3] Die QPS-Kapazitätsgebühr ist pro Handelssegment definiert. Die anwendbaren Zuteilungsmodelle und Gebührensätze sind im entsprechenden Anhang zu dieser Gebührenordnung zum Handelsreglement festgelegt.

12.2 FTPS-Kapazitätsgebühr

[1] Die Börse stellt für die von ihr betriebenen Märkte Handelskapazitäten in STI Aufträgen («FIX Transaktionen pro Sekunde», «FTPS») bereit. Die FTPS-Kapazität ist dediziert und garantiert.

[2] Die Börse kann Teilnehmern gegen eine Gebühr zusätzliche FTPS-Kapazität zuteilen. Die Zuteilung erfolgt auf monatlicher Basis.

[3] Die anwendbaren Zuteilungsmodelle und Gebührensätze sind im Anhang T zu dieser Gebührenordnung zum Handelsreglement festgelegt.

12.3 OTPS-Kapazitätsgebühr

[1] Die Börse stellt für die von ihr betriebenen Märkte Handelskapazitäten in OTI Aufträgen («OUCH Transaktionen pro Sekunde», «OTPS») bereit. Die OTPS-Kapazität ist dediziert und garantiert.

[2] Die Börse kann Teilnehmern gegen eine Gebühr zusätzliche OTPS-Kapazität zuteilen.

[3] Die anwendbaren Zuteilungsmodelle und Gebührensätze sind im Anhang T zu dieser Gebührenordnung zum Handelsreglement festgelegt.

13 Gemeinsame Bestimmungen

13.1 Fälligkeit von Forderungen

[1] Rechnungen von SIX Swiss Exchange AG sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellung zur Zahlung fällig.

[2] Auf verspätet eingegangenen Zahlungen kann ein Verzugszins von 10% p.a. in Rechnung gestellt werden.

13.2 Rückerstattung von Gebühren

[1] Rückforderungen von Gebühren sind ab Rechnungsdatum innerhalb von sechs Monaten geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist verwirkt der Rückerstattungsanspruch.

[2] Der Rückerstattungsanspruch ist mit einer Bestätigung der Revisionsstelle des Teilnehmers nachzuweisen.

Beschluss der Geschäftsleitung der Börse vom 8. April 2026; in Kraft seit 1. Juli 2026.

Anhang A – Blue Chip Aktien

Aktien, die im Swiss Leader Index® (SLI®) enthalten sind.

1 Gebühren für den Handel an der Börse im Auftragsbuch

1.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr unterscheidet sich je nach Schnittstelle zum Börsensystem und Handelsperiode gemäss nachfolgender Tabelle.

	Abschlüsse, die über STI ausgeführt werden		**Abschlüsse, die über OTI ausgeführt werden**	
	Während des laufenden Handels	Auction & TAL Executions	Während des laufenden Handels	Auction & TAL Executions
Standard	CHF 1.00	CHF 1.00	CHF 0.75	CHF 1.00
Neu zugelassene Teilnehmer	CHF 1.00	CHF 1.00	CHF 0.05	CHF 1.00
Commitment Level 1	CHF 1.00	CHF 1.00	CHF 0.50	CHF 1.00
Commitment Level 2	CHF 1.00	CHF 1.00	CHF 0.25	CHF 1.00
Commitment Level 3	CHF 1.00	CHF 1.00	CHF 0.00	CHF 1.00
All-in	CHF 1.00	CHF 1.00	CHF 1.00	CHF 1.00
LPS CLOB	CHF 0.00	CHF 1.00	CHF 0.00	CHF 1.00
LPS2 CLOB	CHF 0.00	CHF 1.00	CHF 0.00	CHF 1.00

1.2 Ad valorem-Gebühr

1.2.1 Standard

1.2.1.1 Standard-Tarif

Asymmetrisch:	**Floor**	**Scale**	**Cap**
a) Poster	-	0.00 bp	-
b) Aggressor	CHF 0.50	0.65 bp	-
c) Auction & TAL Executions	CHF 0.50	0.75 bp	-
Commitment		*Kein Commitment erforderlich*	

1.2.1.2 Alternative Gebührenstruktur

Balanced:	**Floor**	**Scale**	**Cap**
a) Poster & Aggressor	CHF 0.50	0.32 bp	-
b) Auction & TAL Executions	CHF 0.50	0.75 bp	-
Commitment		*Kein Commitment erforderlich*	

1.2.2 Neu zugelassene Teilnehmer

1.2.2.1 Standard-Tarif

Asymmetrisch:	**Floor**	**Scale**	**Cap**
a) Poster	CHF 0.00	0.00 bp	-
b) Aggressor	CHF 0.50	0.47 bp	-
c) Auction & TAL Executions	CHF 0.50	0.75 bp	-
Commitment	*Monatliche Mindestgebühr: CHF 10'000*		

1.2.2.2 Alternative Gebührenstruktur

Balanced:	**Floor**	**Scale**	**Cap**
a) Poster & Aggressor	CHF 0.50	0.26 bp	-
b) Auction & TAL Executions	CHF 0.50	0.75 bp	-
Commitment	*Monatliche Mindestgebühr: CHF 10'000*		

1.2.3 Commitment Level 1

1.2.3.1 Commitment Level 1-Tarif

Asymmetrisch:	**Floor**	**Scale**	**Cap**
a) Poster	-	0.00 bp	-
b) Aggressor	CHF 0.50	0.55 bp	-
c) Auction & TAL Executions	CHF 0.50	0.75 bp	-
Commitment	*Monatliche Mindestgebühr: CHF 100'000*		

1.2.3.2 Alternative Gebührenstruktur

Balanced:	**Floor**	**Scale**	**Cap**
a) Poster & Aggressor	CHF 0.50	0.29 bp	-
b) Auction & TAL Executions	CHF 0.50	0.75 bp	-
Commitment	*Monatliche Mindestgebühr: CHF 100'000*		

1.2.4 Commitment Level 2

1.2.4.1 Commitment Level 2-Tarif

Asymmetrisch:	**Floor**	**Scale**	**Cap**
a) Poster	CHF 0.00	0.00 bp	-
b) Aggressor	CHF 0.50	0.50 bp	-
c) Auction & TAL Executions	CHF 0.50	0.75 bp	-
Commitment	*Monatliche Mindestgebühr: CHF 175'000*		

1.2.4.2 Alternative Gebührenstruktur

Balanced:	**Floor**	**Scale**	**Cap**
a) Poster & Aggressor	CHF 0.50	0.27 bp	-
b) Auction & TAL Executions	CHF 0.50	0.75 bp	-
Commitment	*Monatliche Mindestgebühr: CHF 175'000*		

1.2.5 Commitment Level 3

1.2.5.1 Commitment Level 3-Tarif

Asymmetrisch:	**Floor**	**Scale**	**Cap**
a) Poster	-	0.00 bp	-
b) Aggressor	CHF 0.50	0.45 bp	-
c) Auction & TAL Executions	CHF 0.50	0.75 bp	-
Commitment	*Monatliche Mindestgebühr: CHF 250'000*		

1.2.5.2 Alternative Gebührenstruktur

Balanced:	**Floor**	**Scale**	**Cap**
a) Poster & Aggressor	CHF 0.50	0.25 bp	-
b) Auction & TAL Executions	CHF 0.50	0.75 bp	-
Commitment	*Monatliche Mindestgebühr: CHF 250'000*		

1.2.6 All-in

1.2.6.1 Standard-Tarif

Asymmetrisch:	**Floor**	**Scale**	**Cap**
a) Poster	-	1.00 bp	-
b) Aggressor	-	1.00 bp	-
b) Auction & TAL Executions	-	1.00 bp	-
Commitment	*Kein Commitment erforderlich*		

1.2.7 LPS CLOB

1.2.7.1 LPS CLOB-Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Tarifs sind:

a) Erzielung eines durchschnittlichen passiven Marktanteils von mindestens 2% im laufenden Handel
   1. im Central-Limit-Order-Book in diesem Handelssegment durch Aufträge, die aus dem Auftragsbuch («Poster»). Retail Aufträge sind ausgeschlossen;
   2. in SwissAtMid im Handelssegment «Blue Chip Aktien» und «Mid-/Small-Cap Aktien» durch ruhende Aufträge («Ruhende Aufträge») «in Limite». Block Aufträge und Retail Aufträge sind ausgeschlossen; oder
   3. in Swiss EBBO im Handelssegment «Blue Chip Aktien» und «Mid-/Small-Cap Aktien» durch Aufträge von Liquiditätsgebern zur Ausführung gelangen;

b) Erzielung einer durchschnittlichen Präsenzzeit von mindestens 25% am besten Geld- oder Briefkurs, unbesehen der Eingangsposition im Auftragsbuch. Retail Aufträge sind ausgeschlossen;

c) Die durchschnittliche Grösse der Aufträge zum besten Geld- oder Briefkurs beträgt mindestens CHF 10'000. Retail Aufträge sind ausgeschlossen; und

d) Erzielung eines passiven Marktanteils von mindestens 2% im laufenden Handel in mindestens 20 einzelnen Effekten dieses Handelssegmentes. Die Teilerfüllung ist nur auf die Anzahl Effekten anwendbar. Retail Aufträge sind ausgeschlossen.

1.2.7.2 LPS CLOB-Tarif

	Floor	**Scale**	**Cap**
a) Poster	-	0.00 bp	-
b) Aggressor	-	0.28 bp	-
c) Auction & TAL Executions	CHF 0.50	0.75 bp	-

Für Teilnehmer, die sowohl den LPS CLOB-Tarif für den Handel an der Börse im Auftragsbuch als auch entweder den LPS SwissAtMid-Tarif für den Handel an der Börse ohne Vorhandelstransparenz oder den LPS Swiss EBBO-Tarif für den hybriden Handel an der Börse gewählt haben und für beide LPS-Tarife die Voraussetzungen erfüllt haben, gelten die folgenden LPS CLOB-Tarife:

	Floor	Scale	Cap
a) Poster	-	0.00 bp	-
b) Aggressor	-	0.24 bp	-
c) Auction & TAL Executions	CHF 0.50	0.75 bp	-

Für Teilnehmer, die sowohl den LPS CLOB-Tarif für den Handel an der Börse im Auftragsbuch, den LPS SwissAtMid-Tarif für den Handel an der Börse ohne Vorhandelstransparenz als auch den LPS Swiss EBBO-Tarif für den hybriden Handel an der Börse gewählt haben und für alle drei LPS-Tarife die Voraussetzungen erfüllt haben, gelten die folgenden LPS CLOB-Tarife:

	Floor	Scale	Cap
a) Poster	-	0.00 bp	-
b) Aggressor	-	0.22 bp	-
c) Auction & TAL Executions	CHF 0.50	0.75 bp	-

1.2.8 LPS2 CLOB

1.2.8.1 LPS2 CLOB-Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Tarifs sind:

a) Erzielung eines durchschnittlichen passiven Marktanteils von mindestens 1% im laufenden Handel
   1. im Central-Limit-Order-Book in diesem Handelssegment durch Aufträge, die aus dem Auftragsbuch («Poster»). Retail Aufträge sind ausgeschlossen;
   2. in SwissAtMid im Handelssegment «Blue Chip Aktien» und «Mid-/Small-Cap Aktien» durch ruhende Aufträge («Ruhende Aufträge») «in Limite». Block Aufträge und Retail Aufträge sind ausgeschlossen; oder
   3. in Swiss EBBO im Handelssegment «Blue Chip Aktien» und «Mid-/Small-Cap Aktien» durch Aufträge von Liquiditätsgebern zur Ausführung gelangen;

b) Erzielung einer durchschnittlichen Präsenzzeit von mindestens 25% am besten Geld- oder Briefkurs, unbesehen der Eingangsposition im Auftragsbuch. Retail Aufträge sind ausgeschlossen; und

c) Erzielung eines passiven Marktanteils von mindestens 1% im laufenden Handel in mindestens 15 einzelnen Effekten dieses Handelssegmentes. Die Teilerfüllung ist nur auf die Anzahl Effekten anwendbar. Retail Aufträge sind ausgeschlossen.

1.2.8.2 LPS2 CLOB-Tarif

	Floor	Scale	Cap
a) Poster	-	0.00 bp	-
b) Aggressor	-	0.37 bp	-
c) Auction & TAL Executions	CHF 0.50	0.75 bp	-

Ist ein Teilnehmer für LPS2 CLOB registriert und erfüllt die monatlichen kumulativen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des LPS CLOB-Tarifs gemäss Anhang A Ziff. 1.2.7.1, so hat er keinen Anspruch auf den LPS CLOB-Tarif sondern es wird der «LPS2 CLOB»-Tarif angewandt.

LPS2 CLOB ist nicht kumulierbar mit «LPS SwissAtMid» gemäss Ziff. 8.4.5 der Gebührenordnung zum Handelsreglement und/oder mit «LPS Swiss EBBO» gemäss Ziff. 9.4.5 der Gebührenordnung zum Handelsreglement.

1.3 Gebühren für Abschlüsse mit Retail Aufträgen

1.3.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.00.

1.3.2 Ad valorem-Gebühr

Die Ad valorem-Gebühr unterscheidet sich je nach Tarifstufe gemäss nachfolgender Tabelle.

Asymmetrisch und Balanced	Floor	Scale	Cap
Standard	CHF 0.50	0.65 bp	-
Neu zugelassene Teilnehmer	CHF 0.50	0.47 bp	-
Commitment Level 1	CHF 0.50	0.55 bp	-
Commitment Level 2	CHF 0.50	0.50 bp	-
Commitment Level 3	CHF 0.50	0.45 bp	-
All-in	-	1.00 bp	-
LPS CLOB	CHF 0.50	0.45 bp	-
LPS2 CLOB	CHF 0.50	0.45 bp	-

2 Gebühren für den Handel ausserhalb des Auftragsbuchs

2.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.00.

2.2 Ad valorem-Gebühr

Der Einheitstarif beträgt:

Einheitstarif	Floor	Scale	Cap
Meldung	CHF 0.50	0.25 bp	CHF 25

Anhang B – Mid-/Small-Cap Aktien

Aktien, die im Handelssegment «Mid-/Small-Cap Aktien» gehandelt werden sowie Aktien im regulatorischen Standard für Special Purpose Acquisition Companies (SPACs).

1 Gebühren für den Handel an der Börse im Auftragsbuch

1.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr unterscheidet sich je nach Schnittstelle zum Börsensystem und Handelsperiode gemäss nachfolgender Tabelle.

	Abschlüsse, die über STI ausgeführt werden		**Abschlüsse, die über OTI ausgeführt werden**	
	Während des laufenden Handels	Auction & TAL Executions	Während des laufenden Handels	Auction & TAL Executions
Standard	CHF 1.00	CHF 1.00	CHF 0.50	CHF 1.00
All-in	CHF 1.00	CHF 1.00	CHF 1.00	CHF 1.00

1.2 Ad valorem-Gebühr

1.2.1 Standard

1.2.1.1 Standard-Tarif

Asymmetrisch:	**Floor**	**Scale**	**Cap**
a) Poster	-	0.00 bp	-
b) Aggressor	CHF 0.50	0.55 bp	-
c) Auction & TAL Executions	CHF 0.50	0.75 bp	-
Commitment		*Kein Commitment erforderlich*	

1.2.1.2 Alternative Gebührenstruktur

Balanced:	**Floor**	**Scale**	**Cap**
a) Poster & Aggressor	CHF 0.50	0.29 bp	-
b) Auction & TAL Executions	CHF 0.50	0.75 bp	-
Commitment		*Kein Commitment erforderlich*	

1.2.2 All-in

1.2.2.1 Standard-Tarif

Asymmetrisch:	Floor	Scale	Cap
a) Poster	-	1.00 bp	-
b) Aggressor	-	1.00 bp	-
c) Auction & TAL Executions	-	1.00 bp	-
Commitment	*Kein Commitment erforderlich*		

1.3 Gebühren für Abschlüsse mit Retail Aufträgen

1.3.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.00.

1.3.2 Ad valorem-Gebühr

Die Ad valorem-Gebühr unterscheidet sich je nach Tarifstufe gemäss nachfolgender Tabelle.

Asymmetrisch und Balanced	Floor	Scale	Cap
Standard	CHF 0.50	0.55 bp	-
All-in	-	1.00 bp	-

2 Gebühren für den Handel ausserhalb des Auftragsbuchs

2.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.00.

2.2 Ad valorem-Gebühr

Der Einheitstarif beträgt:

Einheitstarif	Floor	Scale	Cap
Meldung	CHF 0.50	0.25 bp	CHF 25

Anhang C – Sparks Aktien

1 Gebühren für den Handel an der Börse im Auftragsbuch

1.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr unterscheidet sich je nach Schnittstelle zum Börsensystem und Handelsperiode gemäss nachfolgender Tabelle.

	Abschlüsse, die über STI ausgeführt werden		**Abschlüsse, die über OTI ausgeführt werden**	
	Während des laufenden Handels	Auction & TAL Executions	Während des laufenden Handels	Auction & TAL Executions
Standard	CHF 1.00	CHF 1.00	CHF 0.50	CHF 1.00
All-in	CHF 1.00	CHF 1.00	CHF 1.00	CHF 1.00

1.2 Ad valorem-Gebühr

1.2.1 Standard

1.2.1.1 Standard-Tarif

Asymmetrisch:	**Floor**	**Scale**	**Cap**
a) Poster	-	0.00 bp	-
b) Aggressor	CHF 0.50	0.55 bp	-
c) Auction & TAL Executions	CHF 0.50	0.75 bp	-
Commitment		*Kein Commitment erforderlich*	

1.2.1.2 Alternative Gebührenstruktur

Balanced:	**Floor**	**Scale**	**Cap**
a) Poster & Aggressor	CHF 0.50	0.29 bp	-
b) Auction & TAL Executions	CHF 0.50	0.75 bp	-
Commitment		*Kein Commitment erforderlich*	

1.2.2 All-in

1.2.2.1 Standard-Tarif

Asymmetrisch:	**Floor**	**Scale**	**Cap**
a) Poster	-	1.00 bp	-
b) Aggressor	-	1.00 bp	-
c) Auction & TAL Executions	-	1.00 bp	-
Commitment		*Kein Commitment erforderlich*	

1.3 Gebühren für Abschlüsse mit Retail Aufträgen

1.3.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.00.

1.3.2 Ad valorem-Gebühr

Die Ad valorem-Gebühr unterscheidet sich je nach Tarifstufe gemäss nachfolgender Tabelle.

Asymmetrisch und Balanced	Floor	Scale	Cap
Standard	CHF 0.50	0.55 bp	-
All-in	-	1.00 bp	-

2 Gebühren für den Handel ausserhalb des Auftragsbuchs

2.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.00.

2.2 Ad valorem-Gebühr

Der Einheitstarif beträgt:

Einheitstarif	Floor	Scale	Cap
Meldung	CHF 0.50	0.25 bp	CHF 25

Anhang D - Hinterlegungsscheine

Hinterlegungsscheine bzw. Global Depository Receipts (GDR) im Sinne des Kotierungsreglements.

1 Gebühren für den Handel an der Börse im Auftragsbuch

1.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr unterscheidet sich je nach Schnittstelle zum Börsensystem und Handelsperiode gemäss nachfolgender Tabelle.

	Abschlüsse, die über STI ausgeführt werden		**Abschlüsse, die über OTI ausgeführt werden**	
	Während des laufenden Handels	Auction & TAL Executions	Während des laufenden Handels	Auction & TAL Executions
Standard	CHF 1.00	CHF 1.00	CHF 0.50	CHF 1.00
All-in	CHF 1.00	CHF 1.00	CHF 1.00	CHF 1.00

1.2 Ad valorem-Gebühr

1.2.1 Standard

1.2.1.1 Standard-Tarif

Asymmetrisch:	**Floor**	**Scale**	**Cap**
a) Poster	-	0.00 bp	-
b) Aggressor	CHF 0.50	0.55 bp	-
c) Auction & TAL Executions	CHF 0.50	0.75 bp	-
Commitment		*Kein Commitment erforderlich*	

1.2.1.2 Alternative Gebührenstruktur

Balanced:	**Floor**	**Scale**	**Cap**
a) Poster & Aggressor	CHF 0.50	0.29 bp	-
b) Auction & TAL Executions	CHF 0.50	0.75 bp	-
Commitment		*Kein Commitment erforderlich*	

1.2.2 All-in

1.2.2.1 Standard-Tarif

Asymmetrisch:	**Floor**	**Scale**	**Cap**
a) Poster	-	1.00 bp	-
b) Aggressor	-	1.00 bp	-
c) Auction & TAL Executions	-	1.00 bp	-
Commitment		*Kein Commitment erforderlich*	

1.3 Gebühren für Abschlüsse mit Retail Aufträgen

1.3.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.00.

1.3.2 Ad valorem-Gebühr

Die Ad valorem-Gebühr unterscheidet sich je nach Tarifstufe gemäss nachfolgender Tabelle.

Asymmetrisch und Balanced	Floor	Scale	Cap
Standard	CHF 0.50	0.55 bp	-
All-in	-	1.00 bp	-

2 Gebühren für den Handel ausserhalb des Auftragsbuchs

2.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.00.

2.2 Ad valorem-Gebühr

Der Einheitstarif beträgt:

Einheitstarif	Floor	Scale	Cap
Meldung	CHF 0.50	0.25 bp	CHF 25

Anhang E – Sekundärkotierte Aktien

1 Gebühren für den Handel an der Börse im Auftragsbuch

1.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.00.

1.2 Ad valorem-Gebühr

1.2.1 Standard

1.2.1.1 Standard-Tarif

Asymmetrisch:	**Floor**	**Scale**	**Cap**
a) Poster	CHF 0.00	0.00 bp	-
b) Aggressor	CHF 0.50	0.65 bp	-
c) Auction Execution	CHF 0.50	0.75 bp	-
Commitment		*Kein Commitment erforderlich*	

1.2.1.2 Alternative Gebührenstruktur

Balanced:	**Floor**	**Scale**	**Cap**
a) Poster & Aggressor	CHF 0.50	0.32 bp	-
b) Auction Execution	CHF 0.50	0.75 bp	-
Commitment		*Kein Commitment erforderlich*	

1.3 Gebühren für Abschlüsse mit Retail Aufträgen

1.3.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.00.

1.3.2 Ad valorem-Gebühr

Asymmetrisch und Balanced	**Floor**	**Scale**	**Cap**
Standard	CHF 0.50	0.65 bp	-

2 Gebühren für den Handel ausserhalb des Auftragsbuchs

2.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.00.

2.2 Ad valorem-Gebühr

Der Einheitstarif beträgt:

Einheitstarif	Floor	Scale	Cap
Meldung	CHF 0.50	0.25 bp	CHF 25

Anhang F – Sponsored Foreign Shares

Beteiligungsrechte von ausländischen Emittenten, welche an einer vom Regulatory Board anerkannten Börse primärkotiert und gemäss Reglement SIX Swiss Exchange AG – Sponsored Segment zum Handel zugelassen sind.

1 Gebühren für den Handel an der Börse im Auftragsbuch

1.1 Standardtarif

Der Standardtarif gilt für alle Abschlüsse aus Aufträgen.

1.1.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.00.

1.1.2 Ad valorem-Gebühr

	Floor	Scale	Cap
a) Poster	CHF 1.00	1.00 bp	-
b) Aggressor	CHF 1.00	1.00 bp	-
c) Auction Execution	CHF 1.00	1.50 bp	-
Commitment		*Kein Commitment erforderlich*	

1.2 Market Maker Tarif

Der Market Maker Tarif gilt für alle Abschlüsse aus Quotes.

1.2.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.00.

1.2.2 Ad valorem-Gebühr

	Floor	Scale	Cap
a) Poster	-	0.00 bp	-
b) Aggressor	-	0.00 bp	-
c) Auction Execution	-	0.00 bp	-
Commitment		*Kein Commitment erforderlich*	

1.3 Gebühren für Abschlüsse mit Retail Aufträgen

1.3.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.00.

1.3.2 Ad valorem-Gebühr

Einheitstarif	Floor	Scale	Cap
Standard	CHF 1.00	1.00 bp	-

2 Gebühren für den Handel ausserhalb des Auftragsbuchs

2.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.00.

2.2 Ad valorem-Gebühr

Der Einheitstarif beträgt:

Einheitstarif	Floor	Scale	Cap
Meldung	CHF 0.50	0.25 bp	CHF 25

3 Kapazitätsgebühren

3.1 Dedizierte QPS-Kapazitätsgebühr für Market Maker

3.1.1 Gebührenfreie dedizierte QPS-Kapazität

Jeder Market Maker erhält für diejenigen Beteiligungsrechte dieses Handelssegments, für welche er eine Market Making Verpflichtung eingegangen ist, folgende dedizierte QPS-Kapazität gebührenfrei zugeteilt:

Anzahl Beteiligungsrechte mit Market Making Verpflichtung	Gebührenfreie QPS-Kapazität pro Beteiligungsrecht
1	1 QPS

3.1.2 Gebührenpflichtige dedizierte QPS-Kapazität

Jeder Market Maker kann seine dedizierte QPS-Kapazität gegen Bezahlung einer monatlich erhobenen zusätzlichen Gebühr erhöhen.

Der Tarif für die zusätzliche dedizierte QPS-Kapazität beträgt:

Anzahl zusätzliche QPS	Preis pro QPS
1	CHF 25

Die Börse behält sich die Einführung einer Obergrenze an QPS-Kapazität pro Market Maker vor.

Die QPS-Kapazität kann nur für das Market Making in Sponsored Foreign Shares genutzt werden.

Anhang G – Anrechte und Optionen

Anrechte und Optionen, wie Bezugsrechte im Rahmen von Kapitalerhöhungen, Bezugsrechte im Zusammenhang mit der Ausschüttung einer Aktiendividende, Put-Optionen zwecks Aktienrückkaufs, Aktionärsoptionen sowie Mitarbeiteroptionen.

1 Gebühren für den Handel an der Börse im Auftragsbuch

1.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 0.50.

1.2 Ad valorem-Gebühr

Der Einheitstarif beträgt:

Einheitstarif:	**Floor**	**Scale**	**Cap**
a) Poster	-	0.75 bp	-
b) Aggressor	-	0.75 bp	-
c) Auction Execution	-	0.75 bp	-
Commitment		*Kein Commitment erforderlich*	

1.3 Gebühren für Abschlüsse mit Retail Aufträgen

1.3.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 0.50.

1.3.2 Ad valorem-Gebühr

Einheitstarif	**Floor**	**Scale**	**Cap**
Standard	-	0.75 bp	-

2 Gebühren für den Handel ausserhalb des Auftragsbuchs

2.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 0.10.

2.2 Ad valorem-Gebühr

Der Einheitstarif beträgt:

Einheitstarif	**Floor**	**Scale**	**Cap**
Meldung	-	0.25 bp	-

Anhang H – Separate Handelslinien

1 Gebühren für den Handel an der Börse im Auftragsbuch

1.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr unterscheidet sich je nach Handelsperiode gemäss nachfolgender Tabelle.

	Während des laufenden Handels	Auction & TAL Executions
Standard	CHF 0.50	CHF 1.00

1.2 Ad valorem-Gebühr

Der Einheitstarif beträgt:

Einheitstarif	Floor	Scale	Cap
a) Poster	-	0.50 bp	-
b) Aggressor	-	0.50 bp	-
c) Auction & TAL Executions	-	0.75 bp	-
Commitment	*Kein Commitment erforderlich*		

1.3 Gebühren für Abschlüsse mit Retail Aufträgen

1.3.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 0.50.

1.3.2 Ad valorem-Gebühr

Einheitstarif	Floor	Scale	Cap
Standard	-	0.50 bp	-

2 Gebühren für den Handel ausserhalb des Auftragsbuchs

2.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.00.

2.2 Ad valorem-Gebühr

Der Einheitstarif beträgt:

Einheitstarif	Floor	Scale	Cap
Meldung	CHF 0.50	0.25 bp	CHF 25

Anhang I – Separate Handelslinien im Ausland kotierter Beteiligungsrechte

Separate Handelslinie zwecks Rückkaufs eigener Beteiligungsrechte von Gesellschaften, deren Beteiligungsrechte an einer vom Regulatory Board anerkannten Börse kotiert sind und die gemäss Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuergesetz, VStG) als Inländer gelten gemäss Art. 3 Abs. 2 Reglement Handelszulassung Beteiligungsrechte und Exchange Traded Products (RHZ).

1 Gebühren für den Handel an der Börse im Auftragsbuch

1.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.00.

1.2 Ad valorem-Gebühr

Der Einheitstarif beträgt:

Einheitstarif:	**Floor**	**Scale**	**Cap**
a) Poster	CHF 1.00	1.50 bp	-
b) Aggressor	CHF 1.00	1.50 bp	-
c) Auction Execution	CHF 1.00	1.50 bp	-
Commitment		*Kein Commitment erforderlich*	

1.3 Gebühren für Abschlüsse mit Retail Aufträgen

1.3.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.00.

1.3.2 Ad valorem-Gebühr

Einheitstarif	**Floor**	**Scale**	**Cap**
Standard	CHF 1.00	1.50 bp	-

Anhang J – Anlagefonds

1 Gebühren für den Handel an der Börse im Auftragsbuch

1.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.50.

1.2 Ad valorem-Gebühr

Der Einheitstarif beträgt:

Einheitstarif:	**Floor**	**Scale**	**Cap**
a) Poster	CHF 0.50	1.50 bp	CHF 150
b) Aggressor	CHF 0.50	1.50 bp	CHF 150
c) Auction & TAL Execution	CHF 0.50	1.50 bp	CHF 150
Commitment		*Kein Commitment erforderlich*	

1.3 Gebühren für Abschlüsse mit Retail Aufträgen

1.3.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.50.

1.3.2 Ad valorem-Gebühr

Einheitstarif	**Floor**	**Scale**	**Cap**
Standard	CHF 0.50	1.50 bp	CHF 150

2 Gebühren für den Handel ausserhalb des Auftragsbuchs

2.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.50

2.2 Ad valorem-Gebühr

Der Einheitstarif beträgt:

Einheitstarif:	**Floor**	**Scale**	**Cap**
Meldung	CHF 0.50	0.25 bp	CHF 25

Anhang K – ETF und ETP

Handelbare Anteile von kollektiven Kapitalanlagen, d.h. Exchange Traded Funds (ETF) sowie Exchange Traded Products (ETP).

1 Gebühren für den Handel an der Börse im Auftragsbuch

1.1 Standard-Tarif

Der Standardtarif gilt für alle Abschlüsse aus Aufträgen.

1.1.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.50.

1.1.2 Ad valorem-Gebühr

	Floor	Scale	Cap
a) Poster	CHF 0.50	1.50 bp	CHF 150
b) Aggressor	CHF 0.50	1.50 bp	CHF 150
c) Auction Execution	CHF 0.50	1.50 bp	CHF 150
Commitment		*Kein Commitment erforderlich*	

1.2 Market Maker Tarif

Der Market Maker Tarif gilt für alle Abschlüsse aus Quotes.

1.2.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.50.

1.2.2 Ad valorem-Gebühr

	Floor	Scale	Cap
a) Poster	-	0.00 bp	-
b) Aggressor	-	0.40 bp	-
c) Auction Execution	-	0.00 bp	-
Commitment		*Kein Commitment erforderlich*	

Ist der Market Maker auch als QOD Liquiditätsgeber registriert und erfüllt er die Voraussetzungen gemäss Anhang Q Ziff. 1.3.1 Abs. 1 lit a) und b), dann reduziert sich die Ad valorem Gebühr auf 0.20 bp.

1.3 Gebühren für Abschlüsse mit Retail Aufträgen

1.3.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.50.

1.3.2 Ad valorem-Gebühr

Einheitstarif	Floor	Scale	Cap
Standard	CHF 0.50	1.50 bp	CHF 150

2 Gebühren für den Handel ausserhalb des Auftragsbuchs

2.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.50.

2.2 Ad valorem-Gebühr

Der Einheitstarif beträgt:

Einheitstarif	Floor	Scale	Cap
Meldung	CHF 0.50	0.25 bp	CHF 25

3 Kapazitätsgebühren

3.1 QPS-Kapazitätsgebühr für Market Maker

3.1.1 Gebührenfreie dedizierte QPS-Kapazität

Jeder Market Maker erhält für diejenigen Instrumente der Handelssegmente ETF und ETP, für welche er eine Market Making Verpflichtung eingegangen ist, folgende dedizierte QPS-Kapazität gebührenfrei zugeteilt:

Anzahl Instrumente mit Market Making Verpflichtung	Gebührenfreie QPS-Kapazität pro zusätzlichem Instrument
1–50	1 QPS
ab 51	2 QPS

3.1.2 Gebührenfreie geteilte QPS-Kapazität

Jeder Market Maker, welcher auch als QOD Liquiditätsgeber registriert ist und die Voraussetzungen gemäss Anhang Q Ziff. 1.3.1 Abs. 1 lit a) und b) erfüllt, erhält für diejenigen Instrumente der Handelssegmente ETF und ETP, für welche er eine Market Making Verpflichtung eingegangen ist, folgende geteilte QPS-Kapazität gebührenfrei zugeteilt:

Anzahl Instrumente mit Market Making Verpflichtung	Gebührenfreie QPS-Kapazität
100-200	100 QPS
201-500	250 QPS
501-1000	500 QPS
ab 1001	1000 QPS

3.1.3 Gebührenpflichtige dedizierte QPS-Kapazität

Jeder Market Maker kann seine dedizierte QPS-Kapazität gegen Bezahlung einer monatlich erhobenen zusätzlichen Gebühr erhöhen.

Der Tarif für die zusätzliche dedizierte QPS-Kapazität beträgt:

Anzahl zusätzliche QPS	Preis pro QPS
1	CHF 25

Die Börse behält sich die Einführung einer Obergrenze an QPS-Kapazität pro Market Maker vor. Diese QPS-Kapazität kann nur für das Market Making in ETF und ETP genutzt werden.

Anhang L – Sponsored Funds

Handelbare Anteile von kollektiven Kapitalanlagen von inländischen und ausländischen Emittenten, welche von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) gemäss Kollektivanlagengesetz (KAG) bewilligt wurden oder zum Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus genehmigt wurden (ohne ETF & Immobilienfonds).

1 Gebühren für den Handel an der Börse im Auftragsbuch

1.1 Standard-Tarif

Der Standardtarif gilt für alle Abschlüsse aus Aufträgen.

1.1.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.50.

1.1.2 Ad valorem-Gebühr

	Floor	Scale	Cap
a) Poster	CHF 1.50	7.00 bp	CHF 250
b) Aggressor	CHF 1.50	7.00 bp	CHF 250
c) Auction Execution	CHF 1.50	7.00 bp	CHF 250
Commitment	*Kein Commitment erforderlich*		

1.2 Market Maker Tarif

Der Market Maker Tarif gilt für alle Abschlüsse aus Quotes.

1.2.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.50.

1.2.2 Ad valorem-Gebühr

	Floor	Scale	Cap
a) Poster	-	0.00 bp	-
b) Aggressor	-	0.00 bp	-
c) Auction Execution	-	0.00 bp	-
Commitment	*Kein Commitment erforderlich*		

1.3 Gebühren für Abschlüsse mit Retail Aufträgen

1.3.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.50.

1.3.2 Ad valorem-Gebühr

Einheitstarif	Floor	Scale	Cap
Standard	CHF 1.50	7.00 bp	CHF 250

2 Gebühren für den Handel ausserhalb des Auftragsbuchs

2.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.50.

2.2 Ad valorem-Gebühr

Der Einheitstarif beträgt:

Einheitstarif	Floor	Scale	Cap
Meldung	CHF 0.50	0.25 bp	CHF 25

3 Kapazitätsgebühren

3.1 Dedizierte QPS-Kapazitätsgebühr für Market Maker

3.1.1 Gebührenfreie dedizierte QPS-Kapazität

Jeder Market Maker erhält für diejenigen Instrumente dieses Handelssegments, für welche er eine Market Making Verpflichtung eingegangen ist, folgende dedizierte QPS-Kapazität gebührenfrei zugeteilt:

Anzahl Instrumente mit Market Making Verpflichtung	Gebührenfreie QPS-Kapazität pro Instrument
1	1 QPS

3.1.2 Gebührenpflichtige dedizierte QPS-Kapazität

Jeder Market Maker kann seine dedizierte QPS-Kapazität gegen Bezahlung einer monatlich erhobenen zusätzlichen Gebühr erhöhen.

Der Tarif für die zusätzliche dedizierte QPS-Kapazität beträgt:

Anzahl zusätzliche QPS	Preis pro QPS
1	CHF 25

Die Börse behält sich die Einführung einer Obergrenze an QPS-Kapazität pro Market Maker vor.

Die QPS-Kapazität kann nur für das Market Making in Sponsored Funds genutzt werden.

Anhang M – Anleihen – CHF

Kotierte, auf Schweizer Franken lautende Anleihen unabhängig vom Sitz des Emittenten. Anteile an einer Wandelanleihe unabhängig von der Handelswährung, die im Rahmen der Richtlinie betreffend Kotierung von Special Purpose Acquisition Companies (SPACs) kotiert werden.

1 Gebühren für den Handel an der Börse im Auftragsbuch

1.1 Standard-Tarif

Der Standardtarif gilt für alle Abschlüsse aus Aufträgen.

1.1.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.50.

1.1.2 Ad valorem-Gebühr

	Floor	Scale	Cap
a) Poster	CHF 2.00	1.00 bp	CHF 100
b) Aggressor	CHF 2.00	1.00 bp	CHF 100
c) Auction Execution	CHF 2.00	1.00 bp	CHF 100
Commitment		*Kein Commitment erforderlich*	

1.2 Liquiditätsgeber Tarif

Der Liquiditätsgeber Tarif gilt für alle Abschlüsse aus Quotes.

1.2.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.50.

1.2.2 Ad valorem-Gebühr

	Floor	Scale	Cap
a) Poster	-	0.00 bp	-
b) Aggressor	-	0.00 bp	-
c) Auction Execution	-	0.00 bp	-
Commitment		*Kein Commitment erforderlich*	

2 Gebühren für den Handel ausserhalb des Auftragsbuchs

2.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.50.

2.2 Ad valorem-Gebühr

Der Einheitstarif beträgt:

Einheitstarif	Floor	Scale	Cap
Meldung	CHF 2.00	0.50 bp	CHF 150

3 Kapazitätsgebühren

3.1 Dedizierte QPS-Kapazitätsgebühr für Liquiditätsgeber

3.1.1 Gebührenfreie dedizierte QPS-Kapazität

Die Börse teilt jedem Liquiditätsgeber 60 dedizierte Quotes pro Sekunde (dedizierte QPS-Kapazität) gebührenfrei zu.

3.1.2 Gebührenpflichtige dedizierte QPS-Kapazität

Jeder Liquiditätsgeber kann seine dedizierte QPS-Kapazität gegen Bezahlung einer monatlich erhobenen zusätzlichen Gebühr erhöhen.

Der Tarif für die zusätzliche dedizierte QPS-Kapazität beträgt:

Anzahl zusätzliche QPS	Preis pro QPS
1–40	CHF 250
41–120	CHF 200
121–360	CHF 150
361–600	CHF 100
601–900	CHF 50
ab 901	CHF 25

Die Börse behält sich die Einführung einer Obergrenze an QPS-Kapazität pro Liquiditätsgeber vor.

Die QPS-Kapazität kann nur für Anleihen – CHF genutzt werden.

Anhang N – Anleihen – Nicht CHF

Kotierte und zum Handel zugelassene auf eine Fremdwährung lautende Anleihen unabhängig vom Sitz des Emittenten.

1 Gebühren für den Handel an der Börse im Auftragsbuch

1.1 Standard-Tarif

Der Standardtarif gilt für alle Abschlüsse aus Aufträgen.

1.1.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 5.00.

1.1.2 Ad valorem-Gebühr

Keine

1.2 Liquiditätsgeber Tarif

Der Liquiditätsgeber Tarif gilt für alle Abschlüsse aus Quotes.

1.2.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.50.

1.2.2 Ad valorem-Gebühr

Keine

2 Gebühren für den Handel ausserhalb des Auftragsbuchs

2.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.50.

2.2 Ad valorem-Gebühr

Keine

3 Kapazitätsgebühren

3.1 Dedizierte QPS-Kapazitätsgebühr für Liquiditätsgeber

3.1.1 Gebührenfreie dedizierte QPS-Kapazität

Die Börse teilt jedem Liquiditätsgeber 60 dedizierte Quotes pro Sekunde (dedizierte QPS-Kapazität) gebührenfrei zu.

3.1.2 Gebührenpflichtige dedizierte QPS-Kapazität

Jeder Liquiditätsgeber kann seine dedizierte QPS-Kapazität gegen Bezahlung einer monatlich erhobenen zusätzlichen Gebühr erhöhen.

Der Tarif für die zusätzliche dedizierte QPS-Kapazität beträgt:

Anzahl zusätzliche QPS	Preis pro QPS
1–40	CHF 250
41–120	CHF 200
121–360	CHF 150
361–600	CHF 100
601–900	CHF 50
ab 901	CHF 25

Die Börse behält sich die Einführung einer Obergrenze an QPS-Kapazität pro Liquiditätsgeber vor.

Die QPS-Kapazität kann nur für Anleihen – Nicht CHF genutzt werden.

Anhang O – Strukturierte Produkte

Als Strukturierte Produkte gelten Finanzinstrumente, die in vereinheitlichter Form als Effekten ausgegeben werden und die dadurch charakterisiert sind, dass ihr Wert abhängig ist von demjenigen eines anderen Produkts.

1 Gebühren für den Handel an der Börse im Auftragsbuch

1.1 Gebühren für Abschlüsse mit institutionellen Kunden

1.1.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.50.

1.1.2 Ad valorem-Gebühr

Asymmetrisch:	Floor	Scale	Cap
a) Poster	CHF 1.50	1.50 bp	CHF 50
b) Aggressor	CHF 1.50	1.50 bp	CHF 50
d) Auction Execution	CHF 1.50	1.50 bp	CHF 50

1.1.3 Gebühren für Abschlüsse mit Retail Aufträgen

1.1.3.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.50.

1.1.3.2 Ad valorem-Gebühr

Einheitstarif	Floor	Scale	Cap
Standard	CHF 1.50	1.50 bp	CHF 50

1.2 Gebühren für Abschlüsse mit Privatkunden (Retail Flow)

1.2.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 0.00.

1.2.2 Ad valorem-Gebühr

Einheitstarif	Floor	Scale	Cap
Standard	-	0.00 bp	-

1.2.3 Gebühren für Abschlüsse mit Retail Aufträgen

1.2.3.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 0.00.

1.2.3.2 Ad valorem-Gebühr

Einheitstarif	Floor	Scale	Cap
Standard	-	0.00 bp	-

2 Gebühren für den Handel an der Börse ausserhalb des Auftragsbuchs

2.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.50.

2.2 Ad valorem-Gebühr

Einheitstarif	Floor	Scale	Cap
Meldung	CHF 1.50	1.50 bp	CHF 25

3 Kapazitätsgebühren

3.1 QPS-Kapazitätsgebühr für Market Maker und Liquiditätsgeber

3.1.1 Pakete für dedizierte und geteilte QPS-Kapazität

Jeder Market Maker und/oder Liquiditätsgeber kann dedizierte oder geteilte QPS-Kapazität gegen Bezahlung einer monatlich erhobenen Gebühr erwerben. Jeder Market Maker und/oder Liquiditätsgeber kann sich für maximal eines der folgenden QPS-Kapazitätspaket entscheiden.

Die Tarife für die QPS-Kapazitätspakete betragen:

QPS-Kapazitätspaket	Anzahl dedizierte QPS-Kapazität	Anzahl geteilte QPS-Kapazität	Preis pro Monat für QPS-Kapazitätspaket
Kostenloses QPS-Kapazitätspaket	10	keine	kostenlos
QPS-Kapazitätspaket 1	keine	1'000	CHF 12'500
QPS-Kapazitätspaket 2	keine	2'000	CHF 17'500
QPS-Kapazitätspaket 3	keine	3'000	CHF 21'500
QPS-Kapazitätspaket 4	keine	4'000	CHF 25'000

Die Wechsel von QPS-Kapazitätspaketen sind jeweils per Anfang eines jeden Monats möglich und sind der Börse mindestens 3 Kalendertage im Voraus schriftlich per Meldeformular zu melden.

3.1.2 Gebührenpflichtige dedizierte QPS-Kapazität

Jeder Market Maker und/oder Liquiditätsgeber kann seine dedizierte QPS-Kapazität gegen Bezahlung einer monatlich erhobenen zusätzlichen Gebühr erwerben oder seine dedizierte QPS-Kapazität erhöhen.

Der Tarif für die gebührenpflichtige dedizierte QPS-Kapazität beträgt:

Anzahl zusätzliche QPS	Preis pro QPS
1–100	CHF 350

101–250	CHF 275
251–500	CHF 200
501–750	CHF 125
751–1'000	CHF 50
ab 1'001	CHF 25

Anhang P – Gebühren für den Handel an der Börse ohne Vorhandelstransparenz in SwissAtMid

1 Blue Chip Aktien

1.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr unterscheidet sich je nach Schnittstelle zum Börsensystem gemäss nachfolgender Tabelle.

Tarifstufe	Abschlüsse, die über STI ausgeführt werden	Abschlüsse, die über OTI ausgeführt werden
Standard	CHF 1.00	CHF 0.75
Neu zugelassene Teilnehmer	CHF 1.00	CHF 0.05
Commitment Level 1	CHF 1.00	CHF 0.50
Commitment Level 2	CHF 1.00	CHF 0.25
Commitment Level 3	CHF 1.00	CHF 0.00
All-in	CHF 1.00	CHF 1.00
LPS SwissAtMid	CHF 1.00	CHF 0.00

1.2 Ad valorem-Gebühr

Tarifstufe	Floor	Scale	Cap
Standard	CHF 0.50	0.65 bp	-
Neu zugelassene Teilnehmer	CHF 0.50	0.47 bp	-
Commitment Level 1	CHF 0.50	0.55 bp	-
Commitment Level 2	CHF 0.50	0.50 bp	-
Commitment Level 3	CHF 0.50	0.45 bp	-
All-in	-	1.00 bp	-

1.3 Gebühren für Abschlüsse mit Retail Aufträgen

1.3.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.00.

1.3.2 Ad valorem-Gebühr

Tarifstufe	Floor	Scale	Cap
Standard	CHF 0.50	0.65 bp	-
Neu zugelassene Teilnehmer	CHF 0.50	0.47 bp	-
Commitment Level 1	CHF 0.50	0.55 bp	-
Commitment Level 2	CHF 0.50	0.50 bp	-
Commitment Level 3	CHF 0.50	0.45 bp	-
All-in	-	1.00 bp	-
LPS SwissAtMid	CHF 0.50	0.45 bp	-

2 Mid-/Small Cap Aktien

2.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr unterscheidet sich je nach Schnittstelle zum Börsensystem gemäss nachfolgender Tabelle.

Tarifstufe	Abschlüsse, die über STI ausgeführt werden	Abschlüsse, die über OTI ausgeführt werden
Standard	CHF 1.00	CHF 0.50
All-in	CHF 1.00	CHF 1.00
LPS SwissAtMid	CHF 1.00	CHF 0.50

2.2 Ad valorem-Gebühr

Tarifstufe	Floor	Scale	Cap
Standard	CHF 0.50	0.55 bp	-
All-in	-	1.00 bp	-

2.3 Gebühren für Abschlüsse mit Retail Aufträgen

2.3.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.00.

2.3.2 Ad valorem-Gebühr

Tarifstufe	Floor	Scale	Cap
Standard	CHF 0.50	0.55 bp	-
All-in	-	1.00 bp	-

3 Sparks Aktien

3.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr unterscheidet sich je nach Schnittstelle zum Börsensystem gemäss nachfolgender Tabelle.

Tarifstufe	Abschlüsse, die über STI ausgeführt werden	Abschlüsse, die über OTI ausgeführt werden
Standard	CHF 1.00	CHF 0.50
All-in	CHF 1.00	CHF 1.00

3.2 Ad valorem-Gebühr

Tarifstufe	Floor	Scale	Cap
Standard	CHF 0.50	0.55 bp	-
All-in	-	1.00 bp	-

3.3 Gebühren für Abschlüsse mit Retail Aufträgen

3.3.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.00.

3.3.2 Ad valorem-Gebühr

Tarifstufe	Floor	Scale	Cap
Standard	CHF 0.50	0.55 bp	-
All-in	-	1.00 bp	-

4 Hinterlegungsscheine

4.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr unterscheidet sich je nach Schnittstelle zum Börsensystem gemäss nachfolgender Tabelle.

Tarifstufe	Abschlüsse, die über STI ausgeführt werden	Abschlüsse, die über OTI ausgeführt werden
Standard	CHF 1.00	CHF 0.50
All-in	CHF 1.00	CHF 1.00

4.2 Ad valorem-Gebühr

Tarifstufe	Floor	Scale	Cap
Standard	CHF 0.50	0.55 bp	-
All-in	-	1.00 bp	-

4.3 Gebühren für Abschlüsse mit Retail Aufträgen

4.3.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.00.

4.3.2 Ad valorem-Gebühr

Tarifstufe	Floor	Scale	Cap
Standard	CHF 0.50	0.55 bp	-
All-in	-	1.00 bp	-

5 Anlagefonds

5.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr unterscheidet sich je nach Schnittstelle zum Börsensystem gemäss nachfolgender Tabelle.

Einheitstarif	Abschlüsse, die über STI ausgeführt werden	Abschlüsse, die über OTI ausgeführt werden
Standard	CHF 1.50	CHF 1.50

5.2 Ad valorem-Gebühr

Einheitstarif	Floor	Scale	Cap
Standard	CHF 0.50	1.50 bp	-

5.3 Gebühren für Abschlüsse mit Retail Aufträgen

5.3.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.50.

5.3.2 Ad valorem-Gebühr

Einheitstarif	Floor	Scale	Cap
Standard	CHF 0.50	1.50 bp	-

6 LPS SwissAtMid

6.1 LPS SwissAtMid-Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Tarifs sind:

e) Erzielung einer durchschnittlichen Präsenzzeit von mindestens 3% im SwissAtMid Auftragsbuch des Handelssegments «Blue Chip Aktien», die durch ruhende Aufträge («Ruhende Aufträge») «in Limite» erreicht wird, unabhängig vom Ausgangspunkt im Auftragsbuch. Block Aufträge und Retail Aufträge sind ausgeschlossen; oder
Erzielung eines durchschnittlichen passiven Marktanteils von mindestens 2% im laufenden Handel in SwissAtMid im Handelssegment «Blue Chip Aktien» und «Mid-/Small-Cap Aktien» die durch ruhende Aufträge («Ruhende Aufträge») «in Limite» zur Ausführung gelangen. Block Aufträge und Retail Aufträge sind ausgeschlossen;

f) Die durchschnittliche Grösse der Aufträge «in Limite» zum besten Geld- oder Briefkurs im SwissAtMid Auftragsbuch des Handelssegments «Blue Chip Aktien» beträgt mindestens CHF 15'000. Block Aufträge und Retail Aufträge sind ausgeschlossen; und

g) Die Funktionalität «Self-Match Prevention» ist für die nominierte Party ID(s) aktiviert.

Für die Anwendbarkeit des LPS SwissAtMid-Tarifs für «Mid-/Small-Cap-Aktien» gelten keine zusätzlichen Voraussetzungen. Erfüllt der Teilnehmer die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des LPS SwissAtMid-Tarifs in «Blue Chip Aktien», erfüllt er automatisch auch die Voraussetzungen für «Mid-/Small-Cap-Aktien».

6.2 LPS SwissAtMid-Tarif

6.2.1 Blue Chip Aktien

	Floor	Scale	Cap
a) Ruhende Aufträge	-	0.10 bp	-
b) Sofort Aufträge	CHF 0.50	0.45 bp	-

6.2.2 Mid-/Small-Cap Aktien

	Floor	Scale	Cap
a) Ruhende Aufträge	-	0.10 bp	-
b) Sofort Aufträge	CHF 0.50	0.55 bp	-

Anhang Q – Gebühren für den hybriden Handel an der Börse in Swiss EBBO

1 Blue Chip Aktien

1.1 Gebühren für Abschlüsse mit institutionellen Kunden

1.1.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr unterscheidet sich je nach Schnittstelle zum Börsensystem gemäss nachfolgender Tabelle.

Tarifstufe	Abschlüsse, die über STI ausgeführt werden	Abschlüsse, die über OTI ausgeführt werden
Standard	CHF 1.00	CHF 0.75
Neu zugelassene Teilnehmer	CHF 1.00	CHF 0.05
Commitment Level 1	CHF 1.00	CHF 0.50
Commitment Level 2	CHF 1.00	CHF 0.25
Commitment Level 3	CHF 1.00	CHF 0.00
All-in	CHF 1.00	CHF 1.00
LPS Swiss EBBO und Liquiditätsgeber-Tarif	CHF 0.00	CHF 0.00

1.1.2 Ad valorem-Gebühr

1.1.2.1 Standardtarif

Der Standardtarif gilt für alle Abschlüsse in Swiss EBBO aus Normalen Aufträgen von Teilnehmern.

a) Standard-Tarif (Asymmetrisch)

Tarifstufe	Floor	Scale	Cap
Standard	CHF 0.50	0.65 bp	-
Neu zugelassene Teilnehmer	CHF 0.50	0.47 bp	-
Commitment Level 1	CHF 0.50	0.55 bp	-
Commitment Level 2	CHF 0.50	0.50 bp	-
Commitment Level 3	CHF 0.50	0.45 bp	-
All-in	-	1.00 bp	-

b) Alternative Gebührenstruktur (Balanced)

Tarifstufe	Floor	Scale	Cap
Standard	CHF 0.50	0.32 bp	-
Neu zugelassene Teilnehmer	CHF 0.50	0.26 bp	-
Commitment Level 1	CHF 0.50	0.29 bp	-
Commitment Level 2	CHF 0.50	0.27 bp	-
Commitment Level 3	CHF 0.50	0.25 bp	-
All-in	-	1.00 bp	-

1.1.2.2 Liquiditätsgeber-Tarif

Der Liquiditätsgeber-Tarif gilt für alle Abschlüsse in Swiss EBBO aus Normalen Aufträgen von Liquiditätsgebern, wenn die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des LPS Swiss EBBO-Tarifs gemäss Ziff. 3.1 dieses Anhangs nicht erfüllt sind.

Tarifstufe	Floor	Scale	Cap
Standard	-	0.25 bp	-
All-in	-	0.25 bp	-

1.1.3 Gebühren für Abschlüsse mit Retail Aufträgen

1.1.3.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.00.

1.1.3.2 Ad valorem-Gebühr

Die Ad valorem-Gebühr unterscheidet sich je nach Tarifstufe gemäss nachfolgender Tabelle.

Asymmetrisch und Balanced	Floor	Scale	Cap
Standard	CHF 0.50	0.65 bp	-
Neu zugelassene Teilnehmer	CHF 0.50	0.47 bp	-
Commitment Level 1	CHF 0.50	0.55 bp	-
Commitment Level 2	CHF 0.50	0.50 bp	-
Commitment Level 3	CHF 0.50	0.45 bp	-
All-in	-	1.00 bp	-

1.2 Gebühren für Abschlüsse mit Privatkunden (Retail Flow)

1.2.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 0.00.

1.2.2 Ad valorem-Gebühr

Einheitstarif	Floor	Scale	Cap
Standard	-	0.00 bp	-

2 Mid-/Small Cap Aktien

2.1 Gebühren für Abschlüsse mit institutionellen Kunden

2.1.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr unterscheidet sich je nach Schnittstelle zum Börsensystem gemäss nachfolgender Tabelle.

Tarifstufe	Abschlüsse, die über STI ausgeführt werden	Abschlüsse, die über OTI ausgeführt werden
Standard	CHF 1.00	CHF 0.50
All-in	CHF 1.00	CHF 1.00
LPS Swiss EBBO und Liquiditätsgeber-Tarif	CHF 0.00	CHF 0.00

2.1.2 Ad valorem-Gebühr

2.1.2.1 Standardtarif

Der Standardtarif gilt für alle Abschlüsse in Swiss EBBO aus Normalen Aufträgen von Teilnehmern.

a) Standard-Tarif (Asymmetrisch)

Tarifstufe	Floor	Scale	Cap
Standard	CHF 0.50	0.55 bp	-
All-in	-	1.0 p	-

b) Alternative Gebührenstruktur (Balanced)

Tarifstufe	Floor	Scale	Cap
Standard	CHF 0.50	0.29 bp	-
All-in	-	1.00 bp	-

2.1.3 Gebühren für Abschlüsse mit Retail Aufträgen

2.1.3.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.00.

2.1.3.2 Ad valorem-Gebühr

Die Ad valorem-Gebühr unterscheidet sich je nach Tarifstufe gemäss nachfolgender Tabelle.

Asymmetrisch und Balanced	Floor	Scale	Cap
Standard	CHF 0.50	0.55 bp	-
All-in	-	1.00 bp	-

2.1.3.3 Liquiditätsgeber-Tarif

Der Liquiditätsgeber-Tarif gilt für alle Abschlüsse in Swiss EBBO aus Normalen Aufträgen von Liquiditätsgebern, wenn die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des LPS Swiss EBBO-Tarifs gemäss Ziff. 3.1 dieses Anhangs nicht erfüllt sind.

Tarifstufe	Floor	Scale	Cap
Standard	-	0.25 bp	-
All-in	-	0.25 bp	-

2.2 Gebühren für Abschlüsse mit Privatkunden (Retail Flow)

2.2.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 0.00.

2.2.2 Ad valorem-Gebühr

Einheitstarif	Floor	Scale	Cap
Standard	-	0.00 bp	-

3 LPS Swiss EBBO

3.1 LPS Swiss EBBO-Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Tarifs sind:

a) Erzielung einer durchschnittlichen Präsenzzeit von mindestens 95% im Swiss EBBO Auftragsbuch im Handelssegment «Blue Chip Aktien», unabhängig vom Ausgangspunkt im Auftragsbuch; und

b) Erzielung eines durchschnittlichen passiven Marktanteils von mindestens 2% im laufenden Handel im Swiss EBBO Auftragsbuch in den Handelssegmenten «Blue Chip Aktien» und «Mid-/Small-Cap Aktien» im Vergleich zum Gesamtumsatz in Swiss EBBO.

Für die Anwendbarkeit des LPS Swiss EBBO-Tarifs für «Mid-/Small-Cap-Aktien» gelten keine zusätzlichen Voraussetzungen. Erfüllt der Teilnehmer die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des LPS Swiss EBBO-Tarifs in «Blue Chip Aktien», erfüllt er automatisch auch die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des LPS Swiss EBBO-Tarifs für «Mid-/Small- Cap-Aktien».

3.2 LPS Swiss EBBO-Tarif

3.2.1 Blue Chip Aktien

	Floor	Scale	Cap
Liquiditätsgeber-Tarif	-	0.00 bp	-

3.2.2 Mid-/Small-Cap Aktien

	Floor	Scale	Cap
Liquiditätsgeber-Tarif	-	0.00 bp	-

4 Besondere Gebühren

4.1 Swiss EBBO Report

Die Nutzung des EBBO Report ist für Teilnehmer und Liquiditätsgeber kostenlos.

Anhang R - Gebühren für den Handel mit Quote-Anfragen in Quote on Demand, ETF/ETP QOD Europe und QOD CHF-Anleihen

1 ETF und ETP

1.1 Standard-Tarif

Der Standard-Tarif gilt für alle Abschlüsse aus Quote-Anfragen von Teilnehmern.

1.1.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 0.00.

1.1.2 Ad valorem-Gebühr

Tarifstufe	Floor	Scale	Cap
Standard	-	0.00 bp	-

1.2 Liquiditätsgeber-Tarif

Der Liquiditätsgeber-Tarif gilt für alle Abschlüsse von Liquiditätsgebern.

1.2.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.50.

1.2.2 Ad valorem-Gebühr

Tarifstufe	Floor	Scale	Cap
Liquiditätsgeber-Tarif	-	0.30 bp	-

1.3 QPS/OPS-Kapazitätsgebühr für Liquiditätsgeber

1.3.1 Gebührenfreie geteilte QPS/OPS-Kapazität

Die Börse teilt jedem Liquiditätsgeber für das Quote on Demand Auftragsbuch (QOD) und/oder ETF/ETP QOD Europe gesamthaft 200 geteilte Quotes pro Sekunde (QPS/OPS) gebührenfrei zu, sofern die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt werden:

a) der Liquiditätsgeber im Quote on Demand Auftragsbuch (QOD) und/oder ETF/ETP QOD Europe mit verbindlichen Quotes auf der Kauf- und Verkaufsseite auf mindestens 1% aller erhaltenen Quote-Anfragen antwortet und die Quotes zum Zeitpunkt des Abschlusses, am Ende der Aufrufphase oder wenn die Quote Anfrage gelöscht wird im Quote on Demand Auftragsbuch (QOD) oder ETF/ETP QOD Europe ausführbar sind; und

b) der durchschnittliche Umsatz des Liquiditätsgebers im Quote on Demand Auftragsbuch (QOD) in den Handelssegmenten „Exchange Traded Funds“ und „Exchange Traded Products“ und/oder in den Handelssegmenten von ETF/ETP QOD Europe mindestens 0.5% im Vergleich zum Gesamtumsatz aller Liquiditätsgeber in Quote on Demand beträgt.

Eine monatliche Gebühr von CHF 1‘000.00 ist anwendbar, wenn der Liquiditätsgeber die Liquiditäts-Voraussetzungen für die gebührenfreie geteilte QPS/OPS-Kapazität nicht erfüllt.

Die Anzahl der gebührenfreien geteilten QPS/OPS aufgrund der Erfüllung der Liquiditäts-Voraussetzungen wird monatlich ermittelt und ist gesamthaft auf 200 QPS pro Liquiditätsgeber beschränkt.

Diese geteilte QPS/OPS-Kapazität kann nur für die Erfüllung der Liquiditäts-Voraussetzungen im Quote on Demand Auftragsbuch (QOD) sowie in ETF/ETP QOD Europe genutzt werden.

1.3.2 Gebührenpflichtige geteilte QPS/OPS-Kapazität

Der Liquiditätsgeber kann seine geteilte QPS/OPS-Kapazität für das Quote on Demand Auftragsbuch (QOD) und/oder ETF/ETP QOD Europe nicht gegen Bezahlung einer monatlichen Gebühr erhöhen.

2 CHF-Anleihen

2.1 Standard-Tarif

Der Standard-Tarif gilt für alle Abschlüsse aus Quote-Anfragen von Teilnehmern.

2.1.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.50.

2.1.2 Ad valorem-Gebühr

Tarifstufe	Floor	Scale	Cap
Standard	CHF 2.00	0.50 bp	CHF 150.00

2.2 Liquiditätsgeber-Tarif

Der Liquiditätsgeber-Tarif gilt für alle Abschlüsse von Liquiditätsgebern.

2.2.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.50.

2.2.2 Ad valorem-Gebühr

Tarifstufe	Floor	Scale	Cap
Liquiditätsgeber-Tarif	CHF 2.00	0.80 bp	CHF 150.00

2.3 QPS/OPS-Kapazitätsgebühr für Liquiditätsgeber

2.3.1 Gebührenfreie geteilte QPS/OPS-Kapazität

Die Börse teilt jedem Liquiditätsgeber für QOD CHF-Anleihen gesamthaft 20 geteilte Quotes pro Sekunde (QPS/OPS) gebührenfrei zu.

Diese geteilte QPS/OPS-Kapazität kann nur für die Eingabe von Quotes in QOD CHF-Anleihen genutzt werden.

2.3.2 Gebührenpflichtige geteilte QPS/OPS-Kapazität

Der Liquiditätsgeber kann seine geteilte QPS/OPS-Kapazität für QOD CHF-Anleihen nicht gegen Bezahlung einer monatlichen Gebühr erhöhen.

Anhang S – Anschlussgebühren

1 Direktanbindung via Managed und Leased Line

Die Höhe der monatlichen Anschlussgebühr für Kunden mit direkter Anbindung an das Börsennetzwerk (SCAP) der Börse richtet sich nach der gewählten Anbindungsvariante und gilt pro Anschluss und Port (nicht redundant). Die Leitungskosten vom Kunden bis zum SCAP Netzwerk der Börse mittels externer Datenleitung ist im Preis nicht inbegriffen und wird vom Kunden übernommen. Die anwendbaren Gebühren können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Anbindungsvariante	Bandbreite	Anschlussgebühr p.m. (CHF)
Internet	bis 1 Mbps	gebührenfrei
Managed IP Service	bis 2 Mbps	800
Managed IP Service	bis 4 Mbps	1’150
Managed IP Service	bis 10 Mbps	1'200
Managed IP Service	bis 30 Mbps	1'600
Managed IP Service	bis 50 Mbps	2'000
Managed IP Service	bis 100 Mbps	2'600
Managed IP Service	bis 200 Mbps	3’700
Managed IP Service	bis 500 Mbps	4’700
Ethernet Service	bis 4 Mbps	1’150
Ethernet Service	bis 10 Mbps	1'200
Ethernet Service	bis 30 Mbps	1'600
Ethernet Service	bis 50 Mbps	2'000
Ethernet Service	bis 100 Mbps	2'600
Ethernet Service	bis 200 Mbps	3’700
Ethernet Service	bis 500 Mbps	4’700
Optical Link	bis 50 Mbps	3'700*
Optical Link	bis 100 Mbps	4'700*
Optical Link	bis 200 Mbps	5’900*
Optical Link	bis 500 Mbps	7’200*

* zuzüglich einmaliger, aufwandsabhängiger Börse interner Installationskosten, z.B. für technische Anbindung, Routing, Konfiguration etc.

Die Bestimmungen zur Fakturierung und Kündigung richten sich nach Ziff. 7.

2 Direktanbindung via Proximity Service

Die Höhe der monatlichen Anschlussgebühr für Kunden mit direkter Anbindung via Proximity Service an das Börsennetzwerk (SCAP) der Börse richtet sich nach der gewählten Bandbreite und gilt pro Anschluss und Port (nicht redundant). Die anwendbaren Gebühren können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Anbindungsvariante	Bandbreite	Anschlussgebühr p.m. (CHF)
Proximity Service	bis 50 Mbps	2'950
Proximity Service	bis 100 Mbps	3'250
Proximity Service	bis 200 Mbps	4’300
Proximity Service	bis 500 Mbps	5’300

Die Börse behält sich vor, die Anzahl Ports pro Kunde zu limitieren.

Die Bestimmungen zur Fakturierung und Kündigung richten sich nach Ziff. 7.

3 Co-Location-Anschluss

Die monatliche Anschlussgebühr für Kunden mit Co-Location-Anschluss (nicht redundant) richtet sich nach der Anzahl abonnierter Cross Connections.

Anzahl Cross Connections	Anschlussgebühr p.m. (CHF)
1 – 2	1'750
3 – 4	1'900
5 – 6	2'100
7 – 8	2'350
9 – 10	2'650
> 10	3'000

Der Teilnehmer trägt die Leitungskosten von der Teilnehmerinfrastruktur bis zum Demarkationspunkt der Börse.

Die Börse behält sich vor, die Anzahl Ports pro Kunde zu limitieren.

Die Bestimmungen zur Fakturierung und Kündigung richten sich nach Ziff. 7.

4 Direktanbindung via Access Point im Ausland

Die Höhe der monatlichen Anschlussgebühr für Kunden mit direkter Anbindung via Access Point im Ausland an das Börsennetzwerk (SCAP) der Börse richtet sich nach der gewählten Bandbreite und gilt pro Anschluss und Port (nicht redundant). Die anwendbaren Gebühren können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Anbindungsvariante	Bandbreite	Anschlussgebühr p.m. (CHF)
Access Point im Ausland	bis 50 Mbps	2'850
Access Point im Ausland	bis 100 Mbps	3'150
Access Point im Ausland	bis 200 Mbps	4’500
Access Point im Ausland	bis 500 Mbps	5’500

Die Börse bestimmt die Access Points. Die Börse behält sich vor, die Anzahl Ports pro Kunde zu limitieren.

Der Teilnehmer trägt die Leitungskosten bis zum Access Point.

Die Bestimmungen zur Fakturierung und Kündigung richten sich nach Ziff. 7.

5 ASP-Anbindung und RSP-Anbindung von Teilnehmern

Bei Teilnehmern mit einer Anbindung über einen ASP oder RSP fällt keine zusätzliche monatliche Anschlussgebühr an.

6 Anbindung von Infrastructure Service Provider (ISP)

Die Anbindungsgebühr für ISP unterteilt sich in einmalige und laufende Gebühren.

6.1 Einmalige Anbindungsgebühr

Die einmalige Anbindungsgebühr für ISP besteht aus einem Fixkostenanteil von CHF 9'500 sowie einer aufwandsabhängigen Gebühr von CHF 200 pro Stunde.

6.2 Laufende Anbindungsgebühr

Die laufenden Gebühren für ISP sind abhängig von der Anzahl Teilnehmer-Anschlüsse zur Börse des betreffenden ISP:

- für ISP mit bis zu fünf Teilnehmer-Anschlüssen zur Börse, beträgt die monatliche Gebühr CHF 2'800;
- ab sechs Teilnehmer-Anschlüsse zur Börse ist die Anbindung für ISP kostenfrei.

Die Bestimmungen zur Fakturierung und Kündigung richten sich nach Ziff. 7.

7 Gemeinsame Bestimmungen

Der Kunde oder die Börse können die Kundenanbindung schriftlich mit einer Kündigungsfrist von dreissig Tagen auf das Ende eines Monats kündigen.

Bei einer neuen Kundenanbindung verzichtet die Börse auf die Erhebung der einmaligen Installationsgebühr.

Die Anschlussgebühr wird ab Datum der „Ready-for-Service“ Meldung des Rechenzentrum- oder Leitungsanbieters verrechnet, bzw. beim Managed IP Service und Ethernet Service ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Der minimale Verrechnungszeitraum beträgt drei Monate.

Bei einem Wechsel der bestehenden Anbindungsvariante bzw. Lokation werden dem Kunden die effektiven Aufwände mit CHF 200 pro Stunde in Rechnung gestellt, mindestens jedoch CHF 2'500 pro Anbindung.

Die Kündigung eines existierenden Anschlusses, welcher in den vergangenen drei Monaten ein neuer Anschluss voraus ging, unterliegt derselben oben genannten Gebührenregelung.

8 Anschluss an das Börsensystem (Schnittstellen für Handel und Marktinformationen)

8.1 Standard Trading Interface (STI)

In der Teilnahmegebühr ist die Anbindung an das Standard Trading Interface, sowie eine Anzahl kostenfreier FIX Anbindungen und Teilnehmeridentifikationen (Party IDs) inbegriffen.

Die Anzahl der kostenfreien FIX Anbindungen und Teilnehmeridentifikationen (Party IDs) richtet sich nach der im Handelssegment Blue Chip Aktien gewählten Tarifstufe sowie nach dem Anbindungsstatus an das OUCH Trading Interface (OTI) oder das Quote Trading Interface (QTI).

Tarifstufe	Kostenfreie FIX Anbindungen und Teilnehmeridentifikationen (Party IDs) für Teilnehmer mit OTI- oder QTI-Anbindung	Kostenfreie FIX Anbindungen und Teilnehmeridentifikationen (Party IDs) für Teilnehmer ohne OTI- oder QTI-Anbindung
Teilnehmer ohne Tarif Commitment Level	3 kostenfreie FIX Anbindungen	1 kostenfreie FIX Anbindung
Teilnehmer mit Tarif Commitment Level 1	6 kostenfreie FIX Anbindungen	2 kostenfreie FIX Anbindungen
Teilnehmer mit Tarif Commitment Level 2	9 kostenfreie FIX Anbindungen	3 kostenfreie FIX Anbindungen
Teilnehmer mit Tarif Commitment Level 3	12 kostenfreie FIX Anbindungen	4 kostenfreie FIX Anbindungen
Teilnehmer mit All-in Tarif	3 kostenfreie FIX Anbindungen	1 kostenfreie FIX Anbindung
Teilnehmer mit LPS CLOB-Tarif	12 kostenfreie FIX Anbindungen	4 kostenfreie FIX Anbindungen

Jede zusätzliche FIX Anbindung und Party ID für Teilnehmer und Application Service Provider muss bei der Börse beantragt werden.

Für jede genehmigte, aber über die kostenfreien Anbindungen hinausgehende FIX Anbindung erhebt die Börse eine zusätzliche monatliche Gebühr von jeweils CHF 2'000. Die Börse behält sich die Einführung einer Obergrenze an FIX Anbindungen und Teilnehmeridentifikationen (Party IDs) pro Teilnehmer vor.

Teilnehmer des «LPS2 CLOB» erhalten keine zusätzliche gebührenfreie Anbindungen zugeteilt. Es gelten die gebührenfreien Anbindungen gemäss der vom Teilnehmer gewählten Tarifmodelle.

8.2 OUCH Trading Interface (OTI)

Für die Anbindung an das OUCH Trading Interface erhebt die Börse eine pauschale monatliche Gebühr von CHF 85 pro OTI Anbindung (nicht redundant). Diese Gebühr wird monatlich pro rata erhoben.

Jede OTI Anbindung muss bei der Börse beantragt werden.

Die Börse behält sich die Einführung einer Obergrenze an OTI Anbindungen pro Teilnehmer vor.

8.3 Quote Trading Interface (QTI)

Für die Anbindung an das Quote Trading Interface erhebt die Börse eine pauschale monatliche Gebühr von CHF 85 pro QTI Anbindung (nicht redundant). Diese Gebühr wird monatlich pro rata erhoben.

Jede QTI Anbindung muss bei der Börse beantragt werden.

Die Börse behält sich die Einführung einer Obergrenze an QTI Anbindungen pro Teilnehmer vor.

8.4 ITCH Market Data Interface (IMI)

Für die Anbindung an das ITCH Market Data Interface erhebt die Börse eine pauschale monatliche Gebühr von CHF 85 pro IMI Anbindung (nicht redundant). Diese Gebühr wird monatlich pro rata erhoben.

Jede IMI Anbindung muss bei der Börse beantragt werden.

Die Börse behält sich die Einführung einer Obergrenze an IMI Anbindungen pro Teilnehmer vor.

Anhang T – Kapazitätsgebühren

In der Teilnahmegebühr ist eine Anzahl an kostenfreier Kapazität inbegriffen.

1 FTPS-Kapazitätsgebühr

Jeder Teilnehmer erhält von der Börse je nach Tarifstufe im Handelssegment Blue Chip Aktien die folgende Anzahl an gebührenfreien FIX Transaktionen pro Sekunde (FTPS-Kapazität) zugeteilt:

Tarifstufe	Kostenfreie FIX Transaktionen pro Sekunde (FTPS)
Teilnehmer ohne Tarif Commitment Level	20
Teilnehmer mit Tarif Commitment Level 1	60
Teilnehmer mit Tarif Commitment Level 2	80
Teilnehmer mit Tarif Commitment Level 3	120
Teilnehmer mit All-in Tarif	20
Teilnehmer mit LPS CLOB-Tarif	200

Zusätzliche FTPS-Kapazität für Teilnehmer und Application Service Provider muss bei der Börse beantragt werden.

Jeder Teilnehmer kann seine FTPS-Kapazität gegen Bezahlung einer monatlichen Gebühr von CHF 250 pro FTPS erhöhen. Die Börse behält sich die Einführung einer Obergrenze an FTPS-Kapazität pro Teilnehmer vor.

Teilnehmer des «LPS2 CLOB» erhalten keine zusätzliche gebührenfreie Kapazität zugeteilt. Es gilt die gebührenfreie Kapazität gemäss der vom Teilnehmer gewählten Tarifmodelle.

2 OTPS-Kapazitätsgebühr

2.1 OUCH Trading Interface (OTI) - Equity

Für den Handel in Aktienmärkten ist die Anzahl der OUCH Transaktionen pro Sekunde (OTPS-Kapazität) unlimitiert und kostenfrei.

2.2 OUCH Trading Interface (OTI) – Non-Equity

Jeder Teilnehmer erhält von der Börse je nach Tarifstufe im Handelssegment Blue Chip Aktien die folgende Anzahl an gebührenfreien OUCH Transaktionen pro Sekunde (OTPS-Kapazität) für den Handel in Nicht-Aktienmärkten zugeteilt:

Tarifstufe	Kostenfreie OUCH Transaktionen pro Sekunde (OTPS)
Teilnehmer ohne Tarif Commitment Level	20
Teilnehmer mit Tarif Commitment Level 1	60
Teilnehmer mit Tarif Commitment Level 2	80
Teilnehmer mit Tarif Commitment Level 3	120
Teilnehmer mit All-in Tarif	20
Teilnehmer mit LPS CLOB-Tarif	200

Jeder Teilnehmer, welcher auch als QOD Liquiditätsgeber registriert ist und die Voraussetzungen gemäss Anhang Q Ziff. 1.3.1 Abs. 1 lit a) und b) erfüllt, erhält generell 100 kostenfreie OUCH Transaktionen pro Sekunde (OTPS) zugeteilt.

Zusätzliche OTPS-Kapazität für Teilnehmer und Application Service Provider muss bei der Börse beantragt werden.

Jeder Teilnehmer kann seine OTPS-Kapazität gegen Bezahlung einer monatlichen Gebühr von CHF 250 pro OTPS erhöhen. Die Börse behält sich die Einführung einer Obergrenze an OTPS-Kapazität pro Teilnehmer vor.

Teilnehmer des «LPS2 CLOB» erhalten keine zusätzliche gebührenfreie Kapazität zugeteilt. Es gilt die gebührenfreie Kapazität gemäss der vom Teilnehmer gewählten Tarifmodelle.